



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. ANWENDUNGSBEREICH
2. ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN
3. FÜHRUNG DER BANKKONTEN
4. VERWAHRUNG UND VERWALTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN
5. INFORMATIONEN UND RISIKEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE
6. EINLEGER- UND ANLEGERSCHUTZ
7. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN DURCH DIE BANK
8. ZAHLUNGSDIENSTE
9. INKASSOGESCHÄFTE
10. DOKUMENTENAKKREDITIV
11. FINANZPRODUKTE UND -DIENSTLEISTUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM, DIE ENTWEDER IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DER BANK ODER AUSSERHALB VEREINBART WERDEN
12. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN, VERTRIEB VON VERSICHERUNGSPRODUKTEN
13. EINSTUFUNG DES KUNDEN BEI DER ERBRINGUNG VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN
14. KUNDENPROFIL, BEURTEILUNG DER EIGNUNG UND ZWECKMÄSSIGKEIT, ANLAGEBERATUNG
15. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN
16. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE
17. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGS-AUFTRÄGEN
18. INTERESSENKONFLIKTE
19. EINHEIT DER KONTEN
20. KONNEXITÄT UND AUFRECHNUNG VON TRANSAKTIONEN
21. EINREDE DER NICHTERFÜLLUNG – ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT
22. PFANDBESTELLUNG
23. KORRESPONDENZ UND KOMMUNIKATION
24. BERICHTIGUNG VON IRRTÜMERN
25. GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERN
26. KUNDENDATEN
27. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN, ELEKTRONISCHEN MITTEILUNGEN UND PERSÖNLICHEN GESPRÄCHEN
28. EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG
29. STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN
30. BEWEISE
31. BANKAUSKÜNFT
32. FREMDVERGABE
33. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN
34. ERFÜLLUNGSSORT FÜR VERBINDLICHKEITEN
35. BESCHWERDEN UND KONTAKTPERSONEN
36. RICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Anhang 1: Vertrieb von Versicherungsprodukten

Anhang 2: Zusammenfassung der fremdvergebenen Aktivitäten

*manchmal auch in der Bankdokumentation als „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank“ bezeichnet.

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Das Geschäftsverhältnis zwischen BGL BNP PARIBAS (nachstehend die „Bank“) und ihren Kunden (nachstehend der „Kunde“) wird geregelt durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Anhänge, nachstehend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) sowie die ggf. zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Sonderkonditionen und/oder geschlossenen Sondervereinbarungen.

1.2. Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, insbesondere um geänderten Rechtsvorschriften, regulatorischen Auflagen oder Prinzipien der BNP Paribas-Gruppe sowie der Geschäftspraxis am Finanzplatz Luxemburg und der Marktsituation Rechnung zu tragen.

1.3. Der Kunde ist gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedweder Änderung in Kenntnis zu setzen. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten dieser Änderungen seine Einwendungen schriftlich geltend gemacht hat. Im Fall eines Widerspruchs durch den Kunden gemäß diesem Abschnitt sind die Parteien berechtigt, sämtliche zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen bzw. das Produkt oder die Dienstleistung, das/die von den Änderungen betroffen ist/sind, zu beenden.

2. ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgt zu den von der Bank festgelegten Bedingungen und Modalitäten und gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Die Bank eröffnet Konten für eine oder mehrere, von ihr akzeptierte natürliche oder juristische Personen zu den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten und gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.

3. FÜHRUNG DER BANKKONTEN

3.1. Kontoarten

3.1.1. Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung.

Sofern keine anderslautenden Bestimmungen vorliegen, bedürfen Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung der gemeinschaftlichen Unterschrift aller Kontoinhaber. Die Inhaber des Kontos müssen Anweisungen an die Bank gemeinschaftlich erteilen, um Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen in Bezug auf das Konto durchzuführen, einschließlich der Auflösung des Kontos, Kredite aufzunehmen, Dritten oder der Bank eine Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht zu erteilen oder diese zu widerrufen oder Guthaben als Sicherheit zur Verfügung zu stellen oder von der Bank alle Informationen und Dokumente bezüglich des Kontos, der dort verzeichneten Guthaben und der durchgeführten Transaktionen zu erhalten oder die Salden und Transaktionen einschließlich über Online-Banking oder andere digitale Kanäle abzufragen. Eine durch alle Inhaber des Kontos gemeinschaftlich erteilte Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht kann jedoch auf Anweisung eines einzelnen Mitinhabers des Kontos widerrufen werden.

Die Inhaber des Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank in voller Höhe für die Verbindlichkeiten, die in Bezug auf das Konto insgesamt eingegangen wurden.



Im Falle des Todes eines Inhabers des Gemeinschaftskontos mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung ersetzen die Rechtsnachfolger des Erblassers automatisch den Erblasser, sofern keine Rechtsbestimmungen dagegensprechen. Die Erben haften gegenüber der Bank für alle Verbindlichkeiten des Erblassers, die zum Zeitpunkt des Todes des Kontoinhabers in seiner Eigenschaft als Gesamtschuldner bestanden.

3.1.2. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungs- berechtigung

Für das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung gelten Sonderbedingungen und jeder Kontoinhaber kann mit seiner Unterschrift über das Konto verfügen. Jeder der Inhaber des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung kann Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen jeder Art in Bezug auf das Konto durchführen, einschließlich der Auflösung des Kontos, Kredite aufnehmen, Dritten oder der Bank eine Verwaltungs- oder Verfügungsvollmacht erteilen und diese widerrufen und Guthaben als Sicherheit zur Verfügung stellen, von der Bank alle Informationen und Dokumente bezüglich des Kontos, der dort verzeichneten Guthaben und der durchgeführten Transaktionen zu erhalten oder die Salden und die im Zusammenhang mit dem Konto durchgeführten Transaktionen über Online-Banking oder andere digitale Kanäle abzufragen, ohne dass die Bank die anderen Inhaber des Kontos oder etwaige Erben darüber ausdrücklich informieren muss.

Alle durch die Bank ausgeführten Transaktionen, die einer der gemeinsamen Kontoinhaber durch seine Unterschrift veranlasst hat, haben für die Bank schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem/den Mitinhaber(n) des Kontos sowie gegenüber dem bzw. den verstorbenen Mitinhaber(n) des Kontos, den jeweiligen Erben und Vertretern, auch in Bezug auf minderjährige Begünstigte des bzw. der Mitinhaber(s), sowie gegenüber sämtlichen Dritten.

Die Aufnahme eines weiteren Kontoinhabers kann nur mit der Zustimmung aller anderen Kontoinhaber erfolgen.

Alle Inhaber des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung haften gegenüber der Bank gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten, die in Bezug auf das Konto einzeln oder gemeinsam eingegangen wurden.

Der Tod eines Kontoinhabers oder mehrerer Kontoinhaber wirkt sich nicht auf die Bedingungen für die Führung des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung aus.

Legen ein oder mehrere geschäftsfähige Kontoinhaber oder einer der Rechtsnachfolger oder Vertretungsberechtigten des verstorbenen Kontoinhabers bei der Bank schriftlichen Widerspruch gegen die Ausführung einer oder mehrerer Anweisungen durch die Bank ein, die von einem oder mehreren anderen Kontoinhabern erteilt wurde(n), führt die Bank die betreffende(n) Anweisung(en) nicht aus und betrachtet die Vereinbarung über das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung als gekündigt. Die Gesamtgläubigerschaft zwischen den Kontoinhabern endet mit sofortiger Wirkung gegenüber der Bank, ohne dass die gesamtschuldnerische Haftung hiervon berührt wird. Nach Kündigung der Vereinbarung über das Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung wird das Konto gemäß den Bedingungen für Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung weitergeführt.

3.2. Zinsen

3.2.1. Sofern nichts anderes gesondert vereinbart wurde, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit und ohne formale Ankündigung die folgenden Zinsen zu belasten:

- Im Fall eines Sollsaldos auf dem Konto: Sollzinsen gemäß der Gebührenübersicht der Bank,
- Im Falle einer Überziehung der genehmigten Kreditlinie auf dem Konto: Strafzinsen gemäß der Gebührenübersicht der Bank für

den Betrag, der die genehmigte Kreditlinie der Bank übersteigt.

3.2.2. Eine Auslegung dieser Bestimmung, nach welcher der Kunde in irgendeiner Weise berechtigt ist, sein Konto zu überziehen, ist nicht möglich.

Die Bank kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Betrags verlangen, der über die von der Bank genehmigte Kreditlinie hinausgeht.

3.2.3. Die auf die Konten anfallenden Sollzinsen werden vierteljährlich kapitalisiert und vom Konto abgebucht.

3.2.4. Bei der Berechnung der Haben- und Sollzinsen berücksichtigt die Bank die Wertstellungstage, die in Abhängigkeit von der Bankpraxis, den gesetzlichen Bestimmungen und den besonderen Bedingungen ermittelt werden.

3.3. Termineinlagen

3.3.1. Die Laufzeit von Termineinlagen beginnt zwei Bankgeschäftstage nach Erhalt der entsprechenden Kundenanweisung durch die Bank.

3.3.2. Sofern nicht zwei Bankgeschäftstage vor Fälligkeit eine anderweitige Anweisung des Kunden eingeht, werden Termineinlagen automatisch um dieselbe Laufzeit verlängert, wobei die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konditionen gelten.

3.3.3. Die Bank kann der teilweisen oder vollumfänglichen vorzeitigen Kündigung von Termineinlagen gegen Zahlung einer Entschädigung zustimmen.

3.4. Fremdwährungskonten

3.4.1. Die den Fremdwährungsguthaben der Kunden entsprechenden Aktiva der Bank werden bei Korrespondenzbanken gehalten, die entweder im Heimatland der jeweiligen Währung oder in einem anderen Land niedergelassen sind.

3.4.2. Der Kunde trägt im Verhältnis zu seinem Anteil an den bei Korrespondenzbanken gehaltenen Aktiva der Bank sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich für die gesamten Aktiva der Bank in dem Land der Fremdwährung oder in dem Land, in dem die Gelder angelegt werden, infolge von (i) Maßnahmen dieser Länder oder von Drittländern, (ii) unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt oder (iii) jedweden anderen Rechtsakt, der sich der Kontrolle der Bank entzieht, ergeben können.

3.4.3. Bei mangelnder Verfügbarkeit der jeweiligen Währung ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den entsprechenden Gegenwert der Gelder in Landeswährung zurückzuzahlen, wobei Wechselkursverluste oder sonstige Verluste zu Lasten des Kunden gehen.

3.4.4. Edelmetallkonten (Währungscode: XAU für Gold/XTP für Platin/ XPD für Palladium/XAG für Silber) unterliegen nicht den rechtlichen Bestimmungen bezüglich fungibler Einlagen von Edelmetallen. Derartige Konten verleihen dem Inhaber ein Forderungsrecht in Bezug auf die betreffende Edelmetallart.

3.5. Vollmacht

Der Kunde kann einem oder mehreren Bevollmächtigten eine Vollmacht, ohne Befugnis zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten, erteilen, um auf seinem Konto in seinem Namen und auf seine alleinige Verantwortung die hierin beschriebenen Verwaltungs- und Verfügungsmaßnahmen auszuführen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt und bei der Bank hinterlegt werden.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, gegebenenfalls den vorgeschlagenen Bevollmächtigten oder die Vollmacht, wenn diese nicht auf einem Vordruck der Bank eingereicht wurde, abzulehnen.



Der Kunde erkennt an, dass er in Bezug auf alle Aufträge und Transaktionen, die nach Ansicht der Bank von dem bzw. den

Bevollmächtigten veranlasst werden und im Rahmen der durch die Vollmacht übertragenen Befugnisse liegen, gegenüber der Bank verpflichtet wird.

Die Bank behält sich das Recht vor, von dem Kunden eine Bestätigung der Anweisung(en) des bzw. der Bevollmächtigten einzuholen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein.

Die Vollmacht behält bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden oder dem Eintritt jedes anderen Ereignisses, durch das die Vollmacht erlischt, ihre Gültigkeit.

3.6 Verwendete Zinssätze

Die Bank kann insbesondere Referenzzinssätze wie den EONIA, den €STR oder einen IBOR-Zinssatz (EURIBOR, LIBOR usw.) oder eine Kombination von Zinssätzen verwenden, um die für die folgenden Produkte (nachfolgend die „Bankprodukte“ genannt) geltenden Zinssätze zu berechnen:

- Tagesgeld,
- Kontoüberziehungen,
- Festgeldkonten,
- Termineinlagen,
- Girokonten („Optiflex“),
- oder andere Produkte, die sich auf einen Zinssatz wie den EONIA oder einen IBOR-Zinssatz beziehen und nicht gesondert vertraglich geregelt sind.

IBOR-Zinssätze (Interbank Offered Rates) sind die Zinssätze EURIBOR und LIBOR. Der EURIBOR ist der Interbankenzinssatz in Euro, der vom

European Money Market Institute (EMMI) oder einem Nachfolger des EMMI verwaltet wird. Der Zinssatz wird auf der Website des EMMI (emmi-benchmarks.eu/) oder der Website eines Nachfolgers des EMMI veröffentlicht.

Der LIBOR ist der Interbankenzinssatz, der von der ICE Benchmarks Administration (IBA) oder einem Nachfolger der IBA verwaltet wird. Der Zinssatz wird auf der Website der IBA (theice.com/iba/libor) oder der Website eines Nachfolgers der IBA veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt für 5 verschiedene Währungen (EUR, USD, GBP, JPY, CHF).

Der EONIA (Euro Overnight Index Average) ist der Tagesgeldzinssatz in Euro. Er wird vom European Money Markets Institute (EMMI) verwaltet und auf dessen Website (emmi-benchmarks.eu/) veröffentlicht.

Der €STR (Euro Short Term Rate) ist der risikolose Tagesgeldzinssatz in Euro, der von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwaltet und auf deren Website veröffentlicht wird.

Der SONIA (Sterling Overnight Index Average) ist der risikolose Zinssatz für das britische Pfund Sterling (GBP), der von der Bank of England bereitgestellt wird.

Der SARON (Swiss Average Rate Overnight) ist der risikolose Zinssatz für den Schweizer Franken (CHF), der von der Schweizer Börse SIX bereitgestellt wird.

Der SOFR (Secured Overnight Financing Rate) ist der besicherte Tagesgeldzinssatz, der täglich von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator des Referenzindex (oder einem Nachfolge- Administrator) auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (newyorkfed.org/) oder in einer anderen als Ersatz dienenden Quelle bereitgestellt wird.

3.6.1. Vorübergehende Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes

Ist der Referenzzinssatz am Bestimmungstag für die Zinsen der

Bankprodukte nicht verfügbar oder wird auf der Website des Zinssatz- Administrators keine Notierung angezeigt, so entspricht der Zinssatz für den betreffenden Zinszeitraum dem zuletzt auf der Website des Zinssatz- Administrators verfügbaren Referenzzinssatz, zuzüglich der Marge, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit der Notierung ist auf einen dauerhaften Wegfall zurückzuführen.

3.6.2. Dauerhafte Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes

(i) Tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

- eine wesentliche Störung des Zinssatzes oder wesentliche Änderung seiner Berechnungsmethode,
- Nichtverfügbarkeit des Referenzzinssatzes oder fehlende Notierung auf der Website des Zinssatz-Administrators für den von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitraum oder eine Erklärung einer zuständigen Behörde über die Abschaffung oder die dauerhafte oder unbefristete Einstellung der Zinssatzbereitstellung,
- eine zuständige Behörde, eine Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle untersagt die Verwendung des Referenzzinssatzes oder weist darauf hin, dass seine Verwendung Beschränkungen unterliegt oder mit nachteiligen Konsequenzen verbunden ist,
- Fehlen oder Verlust der Zulassung des Zinssatz- Administrators oder Fehlen oder Löschung des Zinssatzes oder seines Administrators in einem offiziellen Register,

so verwendet die Bank anstelle des Referenzzinssatzes einen Ersatz- Referenzzinssatz.

(ii) Der Ersatz-Referenzzinssatz wird wie folgt definiert:

- Der Alternativzinssatz und jede Anpassung, die von dem Administrator des Referenzzinssatzes, der Zentralbank, der Währungsbehörde oder einer vergleichbaren Institution oder einer zuständigen Behörde oder einem von Letzteren errichteten, unterstützten oder genehmigten Gremium oder Organ veröffentlicht, unterstützt, genehmigt oder anerkannt wird (z. B. die von der Europäischen Zentralbank eingerichtete Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die Europäische Kommission oder ihr Nachfolgeorgan oder der Ausschuss für alternative Referenzzinssätze (ARCC: Alternative Reference Rate Committee); oder mangels eines solchen Zinssatzes:
- der Einlagesatz der betreffenden Zentralbank sowie jede durch die Bank gemäß nachstehendem Abschnitt 3.6.3 festgelegte Anpassung.

Die Anpassung ist eine Marge, durch die jeglicher, mit der Ersetzung des Referenzzinssatzes möglicherweise einhergehende Werttransfer zwischen der Bank und dem Kunden minimiert oder eliminiert werden kann und sichergestellt wird, dass der Ersatz-Referenzzinssatz am Tag der Ersetzung des Referenzzinssatzes gemäß nachstehendem Abschnitt dem Referenzzinssatz entspricht. Die Anpassung kann positiv oder negativ sein.

Der Einlagesatz der betreffenden Zentralbank ist, der von der betreffenden Zentralbank veröffentlichte, Zinssatz für die Einlagefazilität.

Der gleiche Ansatz wird von der Bank angewandt, wenn es nachfolgend zu einem dauerhaften Wegfall kommt.

3.6.3. Folgen der Verwendung des Ersatz-Referenzzinssatzes wurde ein Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, gilt Folgendes:

- Zur Sicherstellung der Kontinuität des Bankprodukts bestimmt die Bank jegliche erforderliche technische Modifikation und jegliche Anpassung, die erforderlich ist, damit der Ersatz-Referenzzinssatz mit dem für das Bankprodukt verwendeten



Referenzzinssatz vergleichbar ist. Eine solche Bestimmung erfolgt nach Treu und Glauben und im Einklang mit den Standards der Bankenbranche.

- Jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz im Zusammenhang mit den Bankprodukten gilt als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz.
- Die Bank teilt dem Kunden den Ersatz-Referenzzinssatz und die vorstehend beschriebenen Einzelheiten unverzüglich mit.

4. VERWAHRUNG UND VERWALTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

4.1. Die Bank darf sämtliche luxemburgischen oder ausländischen Finanzinstrumente zur Verwahrung annehmen.

4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Verwahrung der Finanzinstrumente in Sammelverwahrung. Die Bank ist demzufolge gegenüber dem Kunden nur zur Rückgabe von Finanzinstrumenten der gleichen Gattung und nicht von Wertpapieren mit identischer Nummer verpflichtet.

4.3. Die Bank stellt sicher, dass sie die für den Kunden gehaltenen Vermögenswerte von ihren eigenen Vermögenswerten trennt.

4.4. Die Bank ist befugt, die ins Depot eingereichten Finanzinstrumente im Namen und auf Risiko des Kunden bei Korrespondenzbanken/ Drittverwahrern und/oder Zentralverwahrern ihrer Wahl in Luxemburg oder im Ausland verwahren zu lassen. Die Depotverwahrung im Ausland unterliegt den Gesetzen und der Geschäftspraxis am Ort der Depotstelle.

4.5. Wenn die Bank die Finanzinstrumente des Kunden auf einem Depotkonto verwahrt oder verwahren lässt, das ausländischem Recht unterliegt, können die Rechte des Kunden in Bezug auf die in diesem Depotkonto verwahrten Finanzinstrumente von den Rechten abweichen, die er andernfalls gemäß geltendem Recht gehabt hätte.

4.6. Die Bank kann die Finanzinstrumente auf einem Sammelkonto bei einer Drittverwahrstelle verwahren.

Die Bank stellt sicher, dass sämtliche bei einem Drittverwahrer verwahrten Finanzinstrumente (unabhängig davon, ob diese auf einem Sammelkonto verwahrt werden, oder nicht) getrennt von den Finanzinstrumenten der Bank und von den Finanzinstrumenten des Drittverwahrers zu identifizieren sind. Wenn Finanzinstrumente von Kunden jedoch von einem ausländischen Drittverwahrer gehalten werden, kann es sein, dass dieser Drittverwahrer nach lokalem Recht nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente des Kunden getrennt von den eigenen Vermögenswerten auszuweisen. In einem solchen Fall sind die Eigentumsrechte des Kunden unter Umständen nicht geschützt, insbesondere im Falle einer Insolvenz des Drittverwahrers. Der Kunde läuft somit Gefahr, seine Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurückzuerhalten.

Auf Anfrage des Kunden wird die Bank nähere Informationen zu ihren Drittverwahrern erteilen.

4.7. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Anweisung der externen Depotbank.

4.8. Die zur Verwahrung bestimmten Finanzinstrumente müssen den allgemeinen Lieferbedingungen des Marktes entsprechen („Good Delivery“), d.h. sie müssen echt und in gutem Zustand sein, sie dürfen keinerlei Auszahlungssperre, Verwirkung

oder Zwangsverwaltung an irgendeinem Ort unterliegen und müssen sämtliche noch fällig werdenden Kupons aufweisen.

Der Kunde haftet für Schäden, die sich aus mangelnder Echtheit, aus offensichtlichen oder versteckten Mängeln und Problemen in der Eigenschaft in Bezug auf die bei der Bank verwahrten

Finanzinstrumente ergeben.

Er trägt sämtliche Konsequenzen und Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung von Finanzinstrumenten, die nicht den „Good Delivery“-Standards entsprechen. Die Bank behält sich das Recht vor, das Konto des Kunden jederzeit mit dem Schadensbetrag bzw. den entstandenen Kosten zu belasten.

4.9. Die Entnahme von Finanzinstrumenten aus dem Depot kann nur unter Einhaltung einer von der Bank bestimmten Frist erfolgen, die je nach Depotstelle unterschiedlich sein kann.

4.10. In jedem Fall werden Ereignisse und Transaktionen, die ein im Depot verwahrtes Finanzinstrument betreffen, auf Grundlage der Informationen durchgeführt, die der Bank von den externen Depotbanken übermittelt werden, sowie auf Grundlage jedweder anderen Finanzinformationsquelle, über die sie verfügt. Die Bank haftet folglich nicht für die Richtigkeit der Informationen und für daraus resultierende Fehler.

4.11. Vorbehaltlich zwingender Rechtsbestimmungen ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden über Ereignisse in der Unternehmensentwicklung der Emittenten zu informieren, deren Finanzinstrumente bei der Bank verwahrt werden. Derartige Ereignisse und Transaktionen werden gemäß den Informationen durchgeführt, welche die Bank insbesondere von den Emittenten von Finanzinstrumenten, von den Drittverwahrern der Finanzinstrumente oder anderen Anbietern von Finanzinformationen erhält. Die Bank haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten dieser Informationen oder daraus resultierende Fehler.

4.12. Sofern der Kunde der Bank nicht rechtzeitig eine andere Anweisung erteilt, werden die Nettoerlöse fälliger Kupons und rückzahlbarer Finanzinstrumente dem Konto des Kunden automatisch in der entsprechenden Währung gutgeschrieben.

4.13. Besteht kein Konto in der entsprechenden Währung, so behält sich die Bank das Recht vor, entweder ein solches Konto zu eröffnen oder den betreffenden Nettoerlös in Euro zu umzurechnen.

4.14. Wenn die Bank dem Kunden Kupons und rückzahlbare Finanzinstrumente gutgeschrieben hat, die von der Bank aus ihr nicht anzulastenden Gründen nicht eingezogen werden konnten, ist die Bank befugt, das Konto des Kunden automatisch zu belasten.

4.15. Bei jedwedem Ereignis, das ein im Depot verwahrtes Finanzinstrument betrifft und das keine spezifische Anweisung des Kunden erfordert, nimmt die Bank die üblichen Verwaltungsleistungen sowie die Ausgleichsgeschäfte automatisch vor.

4.16. Bei jeder Transaktion in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die besonderen Anweisungen des Kunden erfordert, setzt die Bank den Kunden von der laufenden Transaktion in Kenntnis und bittet ihn um Anweisungen. Erteilt der Kunde keine Anweisung, verfährt die Bank auf die in der Mitteilung aufgeführte Art und Weise. In dringenden Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden nicht möglich ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Transaktion durchzuführen, die ihr als den Interessen des Kunden entsprechend erscheint.

4.17. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden des Kunden infolge:

- mangelnder oder verspäteter Anweisungen des Kunden oder eines von ihm bezeichneten Dritten oder
- der Nichtangabe rechtlich verpflichtender Informationen durch den Kunden oder einen von ihm bezeichneten Dritten oder
- der unterbliebenen oder verspäteten Übermittlung von Anträgen auf Offenlegung von Informationen durch Dritte oder der unterbliebenen oder verspäteten Beantwortung von Anträgen auf Offenlegung von Informationen durch Dritte oder



- von Transaktionen in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die gemäß den Anweisungen des Kunden oder eines von ihm bezeichneten Dritten ausgeführt wurden, oder
- Transaktionen in Bezug auf ein verwahrtes Finanzinstrument, die von der Bank gemäß diesem Abschnitt automatisch ausgeführt wurden.

4.18. Handelt die Bank als Intermediär, indem sie nicht in eigenem Namen, sondern auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente kauft, zeichnet bzw. hält, so unterliegt sie lediglich den in Artikel 4 vorgesehenen Verpflichtungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gibt der Kunde der Bank Anweisungen, die diese in seinem Namen nicht ausüben kann oder will, so ergreift die Bank sämtliche Maßnahmen, die es dem Kunden ermöglichen, selbst

in eigenem Namen tätig zu werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank von sämtlichen Schäden, Kosten, Verlusten, Forderungen oder Ausgaben freizustellen, die diese in ihrer Eigenschaft als Intermediär erleiden oder tragen könnte.

4.19. Auf Grundlage von rechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen kann die Bank durch Emittenten von Aktien, durch von diesen bezeichneten Dritten oder gegebenenfalls durch andere berechnete Intermediäre zur Offenlegung bestimmter Informationen zur Identität von Aktionären und der Anzahl der gehaltenen Aktien aufgefordert werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Bank die rechtlich oder regulatorisch vorgeschriebenen Informationen entweder direkt oder über andere an der Verwahrung von Finanzinstrumenten gemäß Artikel 4.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beteiligte (insbesondere durch die Bank in Luxemburg oder im Ausland ausgewählte Korrespondenzbanken / Drittverwahrer und/oder Zentralverwahrer) offenlegt.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank nach Unterrichtung über eine solche Auskunftsaufforderung unverzüglich sämtliche rechtlich vorgeschriebenen Informationen zu übermitteln und alle zur Einholung der angeforderten Auskünfte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

5. INFORMATIONEN UND RISIKEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE

5.1. Die Leistungen der Bank erstrecken sich auf eine breite Auswahl an Finanzinstrumenten. Jede Art von Finanzinstrumenten hat bestimmte Eigenschaften und birgt besondere Risiken. Bestimmte Finanzinstrumente können für einen bestimmten Kunden aufgrund seiner Einstufung (als nicht professioneller oder professioneller Kunde des Finanzsektors) und/oder seiner Kenntnisse und Erfahrungen, seiner finanziellen Verhältnisse (einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen) und/oder seiner Anlageziele (einschließlich seiner Risikotoleranz) sowie gegebenenfalls seiner Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ungeeignet oder unangemessen sein.

5.2. Gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Kunde eine allgemeine Beschreibung der Art der Finanzinstrumente, auf die sich die Wertpapier- und Nebendienstleistungen der Bank beziehen, sowie der damit verbundenen Risiken.

5.3. Vor einer Anlage in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder in verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPS) verpflichtet sich der Kunde, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Document – KID) zu den Merkmalen und Risiken des Finanzinstruments zu lesen. Der Kunde kann das Dokument auf der Website der Bank (bgl.lu) einsehen, oder in einer Zweigstelle der Bank oder über seinen üblichen Ansprechpartner eine Kopie erhalten.

Die von der Bank verbreiteten Wesentlichen Anlegerinformationen zu OGAW und PRIIPS werden den Kunden von der Bank gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

5.4. Der Kunde erkennt an, dass es wichtig ist, sämtliche Unterlagen, die von der Bank zu den jeweiligen Finanzinstrumenten bereitgestellt werden, zu lesen, bevor er einen Auftrag zu diesem Finanzinstrument erteilt. Der Kunde verpflichtet sich, sofern nötig, weitere Informationen anzufordern, damit er die Merkmale und Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Finanzinstrument versteht.

6. EINLEGER-UNDANLEGERSCHUTZ

6.1. Die Bank ergreift diverse Maßnahmen, um im Rahmen des Möglichen den Schutz der Finanzinstrumente oder anderer Vermögenswerte, die sie oder gegebenenfalls Drittverwahrer für den Kunden halten, sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere die Trennung von Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten der Bank und des Kunden, technische Verfahren, die sicherstellen sollen, dass die von der Bank gehaltenen Finanzinstrumente und anderen Vermögenswerte an sicheren und geschützten Orten verwahrt werden, angemessene Schulung und Überwachung der Mitarbeiter, regelmäßige Überprüfung der Übereinstimmung von Kontoregistern mit den Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten, die für den Kunden gehalten werden.

6.2. Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“ (FGDL), der eine Sicherung der Einlagen von Kunden bis zu einer bestimmten Höhe und entsprechend bestimmten Bedingungen im Falle des Ausfalls der Bank garantiert.

6.3. Das Formular mit Informationen über die Einlagensicherung ist den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt und wird den Kunden jährlich gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

6.4. Die Bank ist Mitglied des Luxemburger Anlegerentschädigungssystems

„Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg“ (SIIL), dass eine Sicherung der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden im Rahmen von Anlagetransaktionen bis zu einer bestimmten Höhe und entsprechend bestimmten Bedingungen im Falle des Ausfalls der Bank garantiert.

6.5. Eine Darstellung der Hauptmerkmale dieses Systems zum Schutz der Anleger ist auf der Website des SIIL erhältlich und kann dem Kunden auf Anfrage gemäß Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

7. VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN DURCH DIE BANK

7.1. Die Bank darf, unter Vorbehalt der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden, dessen Finanzinstrumente im Rahmen einer vorübergehenden Überlassung von Wertpapieren (d.h. das Aus- oder Verleihen von Aktien oder von anderen Finanzinstrumenten (Wertpapierleihe), Wertpapierpensions-

umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, oder Buy-and-Sell-back-Geschäfte bzw. Sell-and-Buy-Back-Geschäfte) oder auf andere Weise für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen Kunden, auf Risiko und zugunsten der Bank verwenden, wenn diese Geschäfte auf den für professionelle Akteure des Finanzsektors allgemein zugänglichen Märkten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck überträgt der Kunde der Bank das rechtliche Eigentum an den Finanzinstrumenten.

7.2. Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts gilt der Kunde weiterhin als Inhaber der Finanzinstrumente für die Zwecke von



Ausschüttungen und Auszahlungen (Dividenden, Zinsen, Tilgung bzw. Rückzahlung usw.) sowie für eventuelle Rechte, Ereignisse oder Geschäfte in Bezug auf die Finanzinstrumente.

7.3. Die Bank zahlt dem Kunden für die Nutzung der Finanzinstrumente und für das damit zusammenhängende Solvabilitätsrisiko der Korrespondenzbank eine Provision.

7.4. Der Kunde kann jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen, die Rückgabe eines Teils oder der Gesamtheit seiner Finanzinstrumente verlangen.

7.5. Ist die Bank aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Finanzinstrumente oder gleichwertige Finanzinstrumente zurückzugeben, gilt ihre Rückgabepflicht als erfüllt, wenn sie dem Konto des Kunden einen Betrag gutschreibt, der dem Marktpreis der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist entspricht.

7.6. Die Bank kann die Nutzung der Finanzinstrumente jederzeit beenden und dem Kunden die Finanzinstrumente oder vergleichbare Finanzinstrumente zu einem Betrag zurückzahlen, der dem Marktpreis der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der Rückgabe entspricht.

8. ZAHLUNGSDIENSTE

8.1. Allgemeines

Die Bank kann für ihre Kunden Zahlungsdienste wie die Ein- und Auszahlung von Bargeld, die Ausführung von Überweisungen, Daueraufträgen und den Einzug von Lastschriften (Lastschrift), die Ausführung von Zahlungen über eine Bank- oder Kreditkarte, die Ausgabe und/oder den Ankauf von Zahlungsinstrumenten sowie Online-Zugangsdienste für die Zahlungskonten („Online-Banking“), Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste erbringen.

8.2. Lastschriften

8.2.1. Die Lastschrift ist ein Zahlungsdienst, mit dem der Kunde einen Dritten (Zahlungsempfänger) durch die Unterzeichnung eines „Lastschriftmandats“ dazu bevollmächtigt, der Bank den Auftrag zu erteilen, eine Geldsumme von dem Konto des Kunden auf das Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen. Die Bank überweist den entsprechenden Betrag an den Zahlungsempfänger an dem oder an den zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger vereinbarten Termin/en. Der betreffende Betrag kann variieren.

8.2.2. Seit dem 1. Februar 2014 stehen für die Durchführung von Zahlungen in Euro innerhalb von Luxemburg und in die anderen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums wie beispielsweise die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (27 EU-Mitgliedstaaten + Island, Liechtenstein, Norwegen, Andorra, Monaco, Vereinigtes Königreich, San Marino, Schweiz oder Vatikanstadt) ausschließlich europäische Lastschriften nach dem SEPA-Modell zur Verfügung.

Es gibt zwei Schemata:

- SEPA-Basislastschrift, die sowohl für Verbraucher als auch für professionelle Kunden, d.h. die im Rahmen ihrer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit handeln, bestimmt ist;
- SEPA-Firmenlastschrift (oder SEPA „Business to Business“ oder SEPA „B2B“), die ausschließlich für professionelle Kunden bestimmt ist.

8.2.3. Frühere Lastschriftmandate

Vor dem 1. Februar 2014 unterzeichnete Lastschriftmandate für das früher geltende Lastschriftverfahren behalten nach diesem Datum ihre Gültigkeit und die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden bei Lastschriftvorlage gemäß dem vom Zahlungsempfänger gewählten SEPA-Verfahren zu belasten, sofern kein ausdrücklicher

Widerspruch oder Widerruf des Kunden vorliegt.

8.2.4. Begrenzung der Einzugsermächtigung bei SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann die Bank anweisen, den Einzug mittels SEPA-Basislastschriften nicht zuzulassen oder zu begrenzen:

- auf einen bestimmten Betrag
- auf eine bestimmte Häufigkeit
- auf einen oder mehrere bestimmte Zahlungsempfänger

oder die Abbuchung von Lastschriften von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern oder aus einem oder mehreren bestimmten Ländern zu sperren.

8.2.5. Verpflichtungen des Kunden in Bezug auf den Einzug mittels SEPA-Firmenlastschriften

8.2.5.1. Der Kunde muss der Bank unverzüglich eine Kopie der SEPA-Firmenlastschriftmandate vorlegen, die er zugunsten seiner Zahlungsempfänger unterzeichnet hat und deren Übereinstimmung mit dem Original er bestätigt. Oder er stellt der Bank sämtliche in diesen Mandaten enthaltenen Informationen zur Verfügung. Der Kunde muss der Bank außerdem unverzüglich schriftlich oder über ein anderes vereinbartes Kommunikationsmittel mitteilen, wenn ein Mandat widerrufen oder ein Bestandteil des Mandats geändert wird, oder wenn er nicht mehr als Firmenkunde, sondern als Verbraucher auftritt.

8.2.5.2. Stimmen die in der Einzugsdatei enthaltenen Angaben zum Mandat nicht mit den vom Kunden übermittelten Angaben überein oder hat der Kunde eine Kopie des Mandats oder die maßgeblichen Informationen nicht übermittelt, so setzt sich die Bank bei Eingang der ersten Lastschrift mit dem Kunden in Verbindung, um eine Bestätigung des Mandats zu erhalten. Kann die Bank innerhalb der erforderlichen Frist keine Bestätigung des Kunden zur Ausführung der Lastschrift einholen, haftet der Kunde für die Folgen der Nichtausführung.

8.2.6. Erstattungsanspruch

8.2.6.1. Wenn ein Zahlungsempfänger die Zahlung per SEPA-Basislastschrift veranlasst, kann der Kunde, egal ob Verbraucher oder Firmenkunde, ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Er muss seinen Erstattungsantrag bei der Bank schriftlich innerhalb von 8 Wochen ab den Zeitpunkt der Belastungsbuchung von seinem Konto stellen.

8.2.6.2. Vom Recht auf Rückerstattung ausgenommen der Einzug mittels SEPA-Firmenlastschrift eingelöste Lastschriften.

Dies gilt auch für Lastschriften, die von Gläubigern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums initiiert werden, unabhängig von der verwendeten Währung.

8.2.6.3. Für Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, ist das Recht auf Rückerstattung an Verbraucher beschränkt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der genaue Betrag der Transaktion stand zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht fest, und
- er übersteigt den Betrag, mit dem der Kunde vernünftigerweise für die Belastung seines Kontos rechnen konnte.

Den Antrag auf Erstattung muss er innerhalb von 8 (acht) Wochen ab dem Datum der Kontobelastung schriftlich an die Bank richten.

8.2.7. Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Zahlungsempfängern

Die Bank ist als externe Partei an Streitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Zahlungsempfänger nicht beteiligt. Gegebenenfalls obliegt es dem Kunden, Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung einer Lastschrift direkt mit seinen



Zahlungsempfängern zu regeln.

8.3. Kosten im Zusammenhang mit Überweisungstransaktionen

8.3.1. Sofern in der Gebührenübersicht der Bank oder einer speziellen Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, wendet die Bank den Grundsatz der „Entgeltteilung“ an. Dies bedeutet, dass jede Partei (Auftraggeber und Zahlungsempfänger) die jeweils von ihrer Bank berechneten Gebühren durch Kontobelastung zahlt.

8.3.2. Unabhängig von der Währung ist bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine Gebührenregelung zulasten des Zahlungsempfängers nicht gestattet.

8.3.3. Ist ein Zahlungsvorgang mit einer Währungsumrechnung verbunden, so gehen die Kosten zulasten der Partei, welche die Umrechnung veranlasste.

8.3.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, zieht die Bank ihre Gebühren von dem überwiesenen Betrag ab, bevor sie ihn dem Konto des Überweisungsempfängers gutschreibt. In einer gesonderten Mitteilung teilt die Bank dem Kunden ggf. den Bruttobetrag, die berechneten Gebühren und den Nettobetrag der Zahlungstransaktion mit.

8.4. Zahlungsinstrumente

8.4.1. Für die von der Bank ausgegebenen oder ausgehändigten Zahlungsinstrumente können besondere Bedingungen gelten.

8.4.2. Die Bank behält sich das Recht vor, ausgehändigte Zahlungsinstrumente aus Sicherheitsgründen oder im Zusammenhang mit der Vermutung unzulässiger oder betrügerischer Nutzung zu sperren.

8.4.3. Es obliegt dem Kunden, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Zahlungsinstrumente vor Verlust, Diebstahl, Unterschlagung oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Im Falle des Verlusts, Diebstahls, der Entwendung oder der missbräuchlichen Verwendung ist der Kunde gehalten, entsprechend den vereinbarten Bedingungen entweder die Bank oder eine andere von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich nach seiner Kenntnisnahme zu informieren.

8.4.4. Der Kunde trägt sämtliche Verluste im Zusammenhang mit einem nicht genehmigten Zahlungsvorgang infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsinstrumentes bis zur Benachrichtigung der Bank sowie im Falle eines missbräuchlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit seinerseits.

Für Verbraucher beschränkt sich der Verlust im Zusammenhang mit einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion infolge der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsinstrumentes auf 50 EUR (fünfzig Euro), außer im Falle eines missbräuchlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit seinerseits.

8.4.5. Der Kunde haftet persönlich für sämtliche Konsequenzen, die sich aus dem Verlust, dem Diebstahl oder der missbräuchlichen Verwendung der ihm ausgehändigten Schecks ergeben können.

Die Bank kann für Schäden aufgrund eines nicht oder verspätet erhobenen Protests nicht haftbar gemacht werden.

8.5 Erklärung von Kunden, die juristische Personen sind

8.5.1. Wenn der Kunde eine juristische Person ist und einen Zahlungsdienst nutzt oder Zahlungsempfänger eines Zahlungsdienstes ist, erklärt und garantiert der Kunde gegenüber der Bank:

- dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, Verwalter oder Geschäftsführer oder, nach seiner Kenntnis, ein mit ihm

verbundenes Unternehmen, ein Bevollmächtigter oder Mitarbeiter in eine Tätigkeit oder Handlung beteiligt ist, die gegen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verstoßen könnten, die in einer für die Bekämpfung der Geldwäsche und Korruption zuständigen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind;

- dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, Verwalter oder Geschäftsführer oder, nach seiner Kenntnis, ein mit ihm verbundenes Unternehmen, ein Bevollmächtigter oder Mitarbeiter, eine natürliche oder juristische Person (eine „Person“) ist, die zu den Personen gehört oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen befindet, die (i) Sanktionsmaßnahmen unterliegen (eine „einer Sanktionsmaßnahme / Sanktionsmaßnahmen unterliegende Person“) oder (ii) in einem Land oder einem Gebiet niedergelassen, ansässig oder wohnhaft sind, das oder dessen Regierung Sanktionsmaßnahmen unterliegt, die ganz allgemein den Handel mit dieser Regierung, mit diesem Land oder Gebiet (ein „einer Sanktionsmaßnahme/ Sanktionsmaßnahmen unterliegendes Land“) verbieten.

8.5.2. Wenn der Kunde eine juristische Person ist, verpflichtet er sich ausdrücklich und versichert, weder direkt noch indirekt das Zahlungs- oder Inkassoprodukt zu nutzen oder Kapital zu verleihen, einzubringen oder auf eine andere Weise jedweder Niederlassung, jedweden Partner im Rahmen eines Joint- Ventures oder jedweder anderen Person zur Verfügung zu stellen (i) um Tätigkeiten oder Geschäfte mit jedweder oder für jedwede Person oder in jedweden Land oder Gebiet, die ein/ eine einer Sanktionsmaßnahme/Sanktionsmaßnahmen unterliegende Person oder einer Sanktionsmaßnahme/Sanktionsmaßnahmen unterliegendes Land sein könnten, zu finanzieren, oder (ii) auf jedwede andere Weise eine Verletzung der Sanktionen durch eine Person verursachen würde.

8.5.3. Im Rahmen der Paragraphen 8.5.1 und 8.5.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Ausdruck „Sanktionen“ die Gesamtheit aller Finanz-, Wirtschafts- und Handelsanktionen oder restriktiver Maßnahmen, die von der Europäischen Union, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, vom US-amerikanischen Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen (OFAC) und/oder vom „U.S. Department of State“ oder von jeder anderen zuständigen Behörde festgelegt, ausgesprochen, auferlegt oder eingeführt wurden.

8.6 Drittanbieter im Zahlungsverkehr (TPP)

Wenn der Kunde Kontoinformationsdienstleister („AISP“ - Account Information Service Provider) oder Zahlungsauslösedienstleister (Payment Initiation Service Providers, PISPs) in Anspruch nehmen möchte, um Zugang zu Informationen zu erhalten bzw. Zahlungen von seinen Zahlungskonten, die er bei der Bank unterhält, auszulösen, obliegt es dem Kunden, unter Vorbehalt, dass die besagten Konten online zugänglich sind, geeignete Verträge mit den betreffenden AISP und PISP zu schließen.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem AISP oder einem PISP den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern bei Bestehen von objektiven Gründen bezüglich der Sicherheit, eines nicht autorisierten oder betrügerischen Zugangs, einer nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs sowie für den Fall, dass der betreffende Drittanbieter im Zahlungsverkehr nicht über die Zulassung als PISP verfügt oder nicht als AISP bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert ist.

Der Kunde trägt alle Risiken und/oder alle eventuellen finanziellen Verluste, die mit einer Offenlegung seiner Zugangsdaten an Dritte, wie sie in Paragraph 11.6 definiert sind, verbunden sind.

8.7 Ist der Kunde kein Verbraucher

behält sich die Bank das Recht vor, die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 2009 über die Vertragsbedingungen und



Informationspflichten für Zahlungsdienste insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden. Dies kann insbesondere in Bezug auf die Gebühren für Informationen, die Informationen zu den Gebühren für Währungsumrechnungen, den anwendbaren Wechselkurs und Zinssatz der Fall sein.

9. INKASSOGESCHÄFTE

Inkassogeschäfte, welche die Bank im Auftrag des Kunden durchführt, unterliegen den von der Internationalen Handelskammer („Chambre de Commerce Internationale“) in Paris vorgegebenen Einheitlichen Richtlinien für das Inkasso von Handelspapieren, sofern diese nicht den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Bank widersprechen.

10. DOKUMENTENAKKREDITIV

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen Dokumentenakkreditive den von der Internationalen Handelskammer diesbezüglich vorgegebenen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive“. Es gelten die internationalen Regeln für die einheitliche Auslegung der in Außenhandelsgeschäften üblichen Vertragsformeln (Incoterms) der Internationalen Handelskammer.

11. FINANZPRODUKTE UND -DIENSTLEISTUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM, DIE ENTWEDER IN DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DER BANK ODER AUSSERHALB VEREINBARTWERDEN

11.1. Die Bank bietet Kunden die Möglichkeit, Verträge für bestimmte Finanzprodukte und -leistungen elektronisch in der Bank oder per Electronic Banking abzuschließen. Nimmt der Kunde diese Leistungen in Anspruch, erklärt er sich einverstanden, den Vertrag für die betreffenden Produkte und Leistungen, ungeachtet der Höhe des Betrages, innerhalb des mit der Bank vereinbarten Rahmens elektronisch abzuschließen.

11.2. Schließt der Kunde den Vertrag für die Produkte und Leistungen elektronisch in den Räumlichkeiten der Bank oder per Electronic Banking ab, erklärt er sich einverstanden, dass ihm die erforderlichen vorvertraglichen und vertraglichen Dokumente nicht in Papierform, sondern auf einem anderen dauerhaften Datenträger auf elektronischem Wege übermittelt werden. Diese Dokumente werden auf den Servern der Bank gespeichert und stehen dem Kunden über den Electronic Banking- Zugang für seine Konten oder wie zwischen ihm und der Bank vereinbart zur Verfügung. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diese Dokumente auf Papier auszudrucken oder einen Papierausdruck anzufordern und/oder die Dokumente auf der Festplatte seines Computers oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu speichern.

11.3. Wurde die handschriftliche Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel ersetzt, wie etwa eine elektronische Unterschrift, die Eingabe einer Identifikationsnummer/PIN über eine Tastatur, die elektronische Übermittlung eines Passworts oder ein anderes von der Bank eingesetztes technisches Verfahren oder Instrument, ist dieses ebenso rechtswirksam wie die handschriftliche Unterschrift des Kunden.

11.4. Nimmt der Kunde die Leistungen der Bank via Electronic Banking in Anspruch, so hat er sich zu vergewissern, dass seine Telekommunikationsgeräte und -verträge die erforderlichen Funktionalitäten unterstützen. Die für die Nutzung der Electronic Banking- Dienste erforderlichen Auskünfte erhält der Kunde auf einfache Anfrage.

11.5. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung

gestellte(n) Software, Programme Anwendungen und technischen Verfahren oder Instrumente gemäß den Anweisungen und Bestimmungen der Bank zu nutzen. Eine Bereitstellung an Dritte, die Anfertigung von Kopien, eine Dekompilierung, Anpassung oder Veränderung dieser Software, Programme oder Anwendungen sind keinesfalls und in keiner Weise zulässig.

In Anwendung von Artikel 12 Buchstabe g der Verordnung (EU) 833/2014 verpflichtet sich der Kunde, im Fall der Bereitstellung eines technischen Instruments durch die Bank an den Kunden dieses nicht direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Nutzung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen oder wiederauszuführen.

Sollte der Kunde diese Verpflichtung nicht einhalten, behält sich die Bank das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für notwendig erachtet, und/oder die gegenseitige Geschäftsbeziehung in Anwendung von Artikel 33.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung zu beenden.

11.6. Der Name des Nutzers, die Kundennummer, die Passwörter, PIN-Codes oder andere technische Verfahren und Instrumente zur Identifizierung und Authentifizierung („Kennungen“), die der Kunde von der Bank bereitgestellt bekommt, sind persönlich und nicht übertragbar.

Jedwede Transaktion, die unter Anwendung dieser Kennungen durchgeführt wird, gilt als vom Kunden veranlasst.

11.7. Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Kennungen sicherzustellen und der Bank, falls zutreffend, jeden Verlust oder Diebstahl seiner Kennungen unverzüglich anzuzeigen, um deren Sperrung zu veranlassen. Wird die unverzügliche Anzeige versäumt, so stellt dies eine grobe Fahrlässigkeit des Kunden dar, die ggf. seine Haftung begründet.

11.8. Jegliche Erstattung infolge der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Widerrufsanzeige durch den Kunden.

Jegliche Erstattung infolge der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Widerrufsanzeige durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Widerrufsfrist kann der Kunde den Vertrag für das (die) Produkte oder Leistung(en) gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für diese Produkte und/oder Leistungen kündigen.

11.9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in bestimmten Ländern oder Gebieten kein Zugang zu den digitalen Dienstleistungen oder Online-Banking-Dienstleistungen besteht

12. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN, VERTRIEB VON VERSICHERUNGSPRODUKTEN

12.1. Die Bank kann die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen für ihre Kunden erbringen:

12.1.1. Wertpapierdienstleistungen

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein Finanzinstrument oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden
- Handel auf eigene Rechnung
- Portfolioverwaltung, d.h. die diskretionäre und kundenspezifische Verwaltung von Portfolios (mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten) im Rahmen eines Mandats des Kunden
- Anlassbezogene oder fortlaufende Anlageberatung, d.h. die

Abgabe kundenspezifischer Empfehlungen zu einem oder mehreren Geschäften mit Finanzinstrumenten

- Übernahmender Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung

Der Kunde kann die Leistungen einer fortlaufenden Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung und Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung auf der Grundlage bestimmter zu diesem Zweck vereinbarter Bedingungen in Anspruch nehmen.

12.1.2. Nebendienstleistungen

- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und damit verbundener Dienstleistungen wie Cash- Management und Sicherheitenverwaltung;
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente, sofern die Bank an diesen Geschäften beteiligt ist;
- Beratung von Unternehmen im Bereich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen
- Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen;
- Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten.
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen;
- Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit Rohstoffen und sonstigen Elementen, wie etwa Klimafaktoren, Frachtsätzen, Emissionsrechten oder Inflationsraten, wenn diese als Basiswerte bestimmter Derivate dienen oder mit der Bereitstellung anderer Wertpapier- oder Nebendienstleistungen in Zusammenhang stehen.

12.2. Leistungspakete

Die Bank kann manche Wertpapierdienstleistungen zusammen mit einer anderen Leistung oder einem anderen Produkt in einem Paket oder als Voraussetzung für denselben Vertrag oder ein Leistungspaket anbieten. Sofern von der Bank zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung/des Pakets nichts anderes angegeben wird, kann der Kunde die verschiedenen Komponenten des Pakets nicht separat erwerben.

12.3. Strukturierte Einlagen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde und sofern relevant, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, wenn die Bank dem Kunden strukturierte Einlagen verkauft oder ihn diesbezüglich berät.

12.4 Vertrieb von Versicherungsprodukten

Die Bank ist als Versicherungsvermittler (Versicherungsagentur) für den Vertrieb von Versicherungsprodukten in Luxemburg oder im freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union an ihre Kunden oder an mit ihr verbundene Personen zugelassen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere ihr Anhang 1 „Vertrieb von Versicherungsprodukten“ finden auf diese Tätigkeit Anwendung. Ihnen unterliegt jedes bestehende

Versicherungsverhältnis zwischen einem Kunden und der Bank, solange es andauert.

13. EINSTUFUNG DES KUNDEN BEI DER ERBRINGUNG VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

13.1. Jeder Kunde wird von der Bank entweder als „nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten“ oder als „professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten“ eingestuft.

Darüber hinaus können bestimmte professionelle Kunden zusätzlich als „geeignete Gegenparteien“ eingestuft werden.

Diese Einstufung erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien und wird dem Kunden mitgeteilt. Je nach Einstufung gelten für die Kunden unterschiedliche Schutzniveaus, wobei nicht professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten von dem höchsten Schutzniveau profitieren.

13.2. Informationen zum Anspruch des Kunden auf Beantragung einer anderen Einstufung und Informationen über das Schutzniveau, das eine andere Einstufung mit sich bringen würde, können von der Bank gemäß Art. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefordert werden. Die Artikel 14 und 16.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Kunden, die als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft wurden.

13.3. Entscheidung für höheren Schutz

Ein Kunde, der als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten eingestuft worden ist, kann die Bank jederzeit bitten, als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten behandelt zu werden (und damit das höhere Schutzniveau nicht- professioneller Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten in Anspruch nehmen). Eine geeignete Gegenpartei kann ebenfalls jederzeit die Bank bitten, als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten behandelt zu werden. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, einem Antrag auf höheren Schutz zuzustimmen. Ein solcher Antrag wird erst mit der Annahme durch die Bank wirksam.

13.4. Entscheidung für geringeren Schutz

Ein Kunde, der von der Bank als nicht professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten eingestuft wurde und die Einstufungsvoraussetzungen für einen geringeren Schutz erfüllt, kann bei der Bank jederzeit schriftlich beantragen, entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistungen oder Transaktion, als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten bzw. geeignete Gegenpartei behandelt zu werden (und damit einen bestimmten Schutz und Ansprüche aufzugeben). Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, einem Antrag auf geringeren Schutz zuzustimmen. Ein solcher Antrag wird erst mit der Annahme durch die Bank wirksam.

13.5. Änderungen in Bezug auf die Einstufung als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten/geeignete Gegenpartei

Alle professionellen Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten und geeigneten Gegenparteien müssen die Bank über sämtliche Änderungen unterrichten, die ihre Einstufung als professionelle Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder als geeignete Gegenparteien beeinträchtigen könnten.

Falls die Bank feststellt, dass ein professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten/eine geeignete Gegenpartei die anfänglichen Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller Kunde in Bezug auf Finanzangelegenheiten



/geeignete Gegenpartei nicht mehr erfüllt, darf die Bank angemessene Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Umstufung des Kunden in die Kategorie der professionellen Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten oder in die Kategorie nicht professioneller Kunden in Bezug auf Finanzangelegenheiten.

14. KUNDENPROFIL, BEURTEILUNG DER EIGNUNG UND ZWECKMÄSSIGKEIT, ANLAGEBERATUNG

14.1. Erbringt die Bank Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, kann sie unter bestimmten Umständen, welche die Bank festlegt (z.B. wenn der Kunde eine juristische Person oder eine Gruppe aus zwei oder mehreren natürlichen Personen ist), Informationen nicht nur zum Kunden, sondern auch zu anderen Personen (z. B. natürliche Personen, die den Kunden vertreten) anfordern, um die Geeignetheit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Bank sämtliche erforderlichen Informationen zu anderen Personen erhält, die erforderlich sind, damit die Bank diese Bewertung der Geeignetheit und Zweckmäßigkeit durchführen kann.

14.2. Erbringt die Bank Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, so bewertet sie aufgrund der bereitgestellten Informationen des Kunden zu seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung im Anlagebereich, seiner finanziellen Verhältnisse (einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen) und/oder seiner Anlageziele (einschließlich seiner Risikotoleranz) sowie gegebenenfalls seiner Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, ob die Geschäfte für den Kunden geeignet sind. Die Bewertung, ob die Geschäfte für einen Kunden geeignet sind, zählt zu den Maßnahmen der Bank, die sicherstellen, dass sie in seinem besten Interesse handelt.

Sofern gesetzlich gefordert, beurteilt die Bank, ob die jeweilige Wertpapierdienstleistung oder das jeweilige Produkt zweckmäßig ist, bevor sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, bei denen es sich nicht um Anlageberatung oder Portfolioverwaltung handelt. Dabei stützt sie sich, sofern relevant, auf die Informationen zu den Kenntnissen und der Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich, welche dieser der Bank übermittelt hat.

14.3. Jeder Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die der Bank übermittelten Informationen korrekt und aktuell sind und hat der Bank unverzüglich relevante Änderungen in Bezug auf die der Bank bereitgestellten Informationen mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die ihr bereitgestellten Informationen zu verlassen. Falsche, ungenaue, veraltete oder unvollständige Informationen können dazu führen, dass die Bank eine Wertpapierdienstleistung erbringt oder ein Produkt bereitstellt, das bzw. die für den Kunden nicht geeignet ist. Dies kann negative Folgen für den Kunden haben, für welche die Bank nicht haftbar gemacht werden kann.

14.4. Auf Basis der ihr bereitgestellten Informationen (einschließlich unvollständiger oder widersprüchlicher Informationen oder wenn keine Informationen verfügbar sind) behält sich die Bank das Recht vor, keine Leistungen zu erbringen bzw. kann ihr die Erbringung dieser Leistungen kraft Gesetzes untersagt sein.

14.5. Der Kunde erkennt an, dass sämtliche Änderungen in Bezug auf die der Bank bereitgestellten Informationen oder die Nichtangabe relevanter Informationen das Ergebnis der Geeignetheits-/ Zweckmäßigkeitsbeurteilung durch die Bank beeinträchtigen können.

14.6. Anlageberatung

Auf Anfrage des Kunden kann die Bank zu bestimmten Arten oder Kategorien von Finanzinstrumenten, einschließlich Finanzinstrumenten, die von der Bank oder anderen Gesellschaften der BNP Paribas Gruppe begeben werden, Anlageberatung erbringen.

Die Anlageberatung kann in Form einer anlassbezogenen Beratung (d.h. individuelle Empfehlung der Bank an einen Kunden zu einem Geschäft in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente) oder in

Form einer fortlaufenden Beratung (d.h. eine Reihe solcher individuellen Empfehlungen bzw. die Übermittlung regelmäßiger Berichte zur Geeignetheit von Finanzinstrumenten, die der Kunde bei der Bank verwahrt, basierend auf hierzu vereinbarten besonderen Bedingungen) erfolgen.

Erbringt die Bank Anlageberatung, so übermittelt sie dem Kunden Erklärungen zur Geeignetheit. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, zu entscheiden, ob er die Anlageberatung der Bank befolgt oder nicht.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt die Bank nicht-unabhängige Anlageberatung. Dies bedeutet, dass das Spektrum der von der Bank im Rahmen ihrer Anlageberatung beurteilten Finanzinstrumente auf solche beschränkt sein kann, die von der Bank oder Gesellschaften mit engen (rechtlichen oder wirtschaftlichen) Verbindungen zur Bank oder zur BNP Paribas Gruppe, begeben oder angeboten werden.

14.7. Zielmarkt

Wenn die Bank Finanzinstrumente vertreibt, hat sie den von dem Hersteller und/oder von ihr selbst festgelegten Zielmarkt unter Berücksichtigung der Anforderungen, Eigenschaften und Ziele einer anvisierten Zielgruppe im Blick. Die Bank kann dennoch einem Kunden Finanzinstrumente empfehlen und/oder an ihn verkaufen, der nicht mit dem festgelegten Zielmarkt kompatibel ist, wenn die Finanzinstrumente für den speziellen Fall des Kunden unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele hinsichtlich der Zusammensetzung und der Diversifizierung des Portfolios, der Absicherung und/oder anderer spezieller mit dem individuellen Profil des Kunden verbundener Eigenschaften als geeignet und/oder angemessen eingeschätzt werden.

15. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

15.1. In der Regel führt die Bank Anweisungen und Aufträge aus, wenn sie von dem Kunden oder in seinem Auftrag in Form eines schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments erteilt werden.

Die Parteien können eine Abweichung von dieser Regel vereinbaren und der Ausführung von mündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege erteilten Anweisungen oder Aufträgen, ungeachtet der Höhe des Betrags, innerhalb des mit der Bank vereinbarten Rahmens zustimmen.

Die Ausführung dieser Anweisungen oder Aufträge durch die Bank gilt als Nachweis über die zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsmodalitäten. Die Buchungen der Bank gelten allein als Nachweis für die Art und Weise der Ausführung der Transaktionen.

Der Kunde erklärt, sämtliche negativen Folgen aufgrund von Betrug oder Fehlern widerspruchsfrei selbst zu tragen, insbesondere in Verbindung mit der Übertragung, dem Verständnis einer Mitteilung oder der Identität des Kunden, soweit der Kunde nicht beweist, dass der Betrug auf die Bank oder ihre Mitarbeiter zurückzuführen ist.

15.2. Wenn der Kunde der Bank eine Anweisung oder einen schriftlichen Auftrag zukommen lässt, ohne dass darauf angegeben ist, dass es sich um eine Bestätigung oder Änderung einer Anweisung oder eines mündlichen Auftrags handelt, hat die Bank das Recht, dieses Schreiben als neuen Auftrag zu werten.

15.3. Die Ausführung der Kundenaufträge durch die Bank erfolgt innerhalb der Zeit, die die Bank für den Prüf- und Bearbeitungsprozess benötigt und gemäß den Bedingungen des Marktes, auf dem sie bearbeitet werden müssen.

15.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung sämtlicher Aufträge auszusetzen, nähere Angaben oder gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung anzufordern, wenn sie die Aufträge für unvollständig, unklar oder nicht ausreichend authentisch hält. Unter diesen Umständen trägt die Bank im Falle



einer verspäteten Ausführung keine Verantwortung.

Die Bank kann die Ausführung eines Auftrages ablehnen oder aussetzen, wenn sich dieser Auftrag auf Transaktionen oder Produkte bezieht, die von der Bank gewöhnlich nicht abgewickelt werden, oder wenn der Auftrag nicht mit den Prinzipien oder dem Berufsethos der Bank vereinbar ist oder für diese ein Risiko darstellt.

15.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schriftlich zu verständigen, wenn für eine Zahlung eine bestimmte Frist einzuhalten ist und wenn eine verspätete Ausführung einen Schaden verursachen kann. Diese Zahlungsanweisungen müssen jedoch stets ausreichend im Voraus erfolgen und unterliegen den üblichen Bedingungen für die Auftragsausführung. Ist die Bank nicht in der Lage, diese Anweisungen in der geforderten Frist auszuführen, beschränkt sich ihre Haftung gegenüber dem Kunden auf den Zinsverlust im Zusammenhang mit der Verspätung.

15.6. Der Nachweis einer Auftragsausführung ist durch den Ausweis der Buchung im Kontoauszug hinreichend erbracht.

15.7. Aufträge, bei denen die handschriftliche Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel ersetzt wurde, wie etwa die Eingabe einer Identifikationsnummer/PIN über eine Tastatur, die elektronische Übermittlung eines Passworts oder ein anderes von der Bank eingesetztes technisches Verfahren, sind ebenso rechtswirksam wie Aufträge mit der handschriftlichen Unterschrift des Kunden.

15.8. Werden Kundenaufträge von einem Dritten ausgeführt, übernimmt die Bank in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung, wenn die Wahl des Dritten durch den Kunden erfolgte.

16. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF FINANZINSTRUMENTE

16.1. Die Bank verpflichtet sich, Aufträge zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland gemäß den Anweisungen des Kunden sowie den Rechtsbestimmungen und der Praxis am Ausführungsort auszuführen oder ausführen zu lassen.

16.2. Erhält die Bank einen Auftrag von einem Kunden zum Kauf/zur Zeichnung oder zum Verkauf/zur Rückgabe von Finanzinstrumenten (und nimmt diesen Auftrag an), so kann sie, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach freiem Ermessen (i) den Kundenauftrag selbst ausführen, (ii) den Auftrag an eine Drittpartei zur Ausführung weiterleiten oder (iii) als Gegenpartei des Geschäfts auftreten (d.h. auf eigene Rechnung handeln); wobei diese drei Möglichkeiten der Auftragsausführung zusammen als „Execution Services“ (Auftragsausführung) bezeichnet werden.

16.3. Sofern keine anderweitige Anweisung erfolgt, werden alle im Auftrag des Kunden angekauften Finanzinstrumente in einem Depot verwahrt, und es fällt ab dem Datum des Kaufs eine Depotgebühr gemäß der geltenden Gebührenstruktur an.

16.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei Erteilung eines Kaufauftrages für die entsprechende Deckung in Höhe der zu erwerbenden Finanzinstrumente zu sorgen bzw. im Falle eines Verkaufs die zu verkaufenden Wertpapiere zu liefern.

Besteht keine oder keine ausreichende Deckung, so steht es der Bank frei, den Auftrag zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen.

16.5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Börsenaufträge bis zum Ende des Monats, in dem sie erteilt wurden, gültig. Eine Erneuerung des Auftrags erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Aufträge, die innerhalb der letzten acht Geschäftstage eines Monats erteilt wurden und nicht an dem/den verbleibenden Geschäftstag/en des betreffenden Monats ausgeführt werden konnten, behalten indes bis zum Ende des Folgemonats Gültigkeit.

16.6. Sofern die geltenden Rechtsbestimmungen nichts anderes vorsehen, verlieren Aufträge mit dem Vermerk „gültig bis zur Auftragsausführung oder bis Widerruf“ oder vergleichbarem Vermerk ihre Gültigkeit am letzten Tag des Jahres, in dem sie bei der Bank eingegangen sind.

16.7. Die Bank behält sich das Recht vor, im Einklang mit ihrer Ausführungspolitik (sofern anwendbar) den Ausführungsort selbst zu bestimmen. Aufträge, die an Korrespondenzbanken weiterzuleiten sind, werden in jedem Fall nur dann ausgeführt, wenn ihre Weiterleitung unter Berücksichtigung der Praxis am Ausführungsort rechtzeitig realisierbar ist.

16.8. Erteilt ein Kunde der Bank An- oder Verkaufsaufträge in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte („Futures“) so gilt er als mit den Risiken dieser Geschäfte vertraut. Diese Transaktionen unterliegen im Übrigen den Normen und der Praxis an ihrem Ausführungsort. Die Bank ist keinesfalls verpflichtet, bei Fälligkeit von Optionen irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, wenn diesbezüglich keine Anweisungen des Kunden vorliegen.

16.9. Bei Transaktionen mit Nachschusspflicht kann die Bank, wenn sich die Marktbedingungen entgegen der Position des Kunden entwickeln, von dem Kunden unverzüglich Nachschuss in Form von Devisen oder Finanzinstrumenten verlangen, um seine Position zu decken. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb der geforderten Frist nach, kann seine Position auch mit Verlust zu Lasten des Kunden aufgelöst werden.

16.10. Die Bank behält sich das Recht vor, bei der Ausführung von An- oder Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten als Gegenpartei aufzutreten. Das Recht, dem Kunden Courtagen und die üblichen Gebühren zu belasten, bleibt davon unberührt.

16.11. Bei der Auftragsausführung in Bezug auf Finanzinstrumente ergreift die Bank eine Reihe von Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, wobei sie unterschiedliche Kriterien wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Volumen, Art oder jegliche anderen zweckdienlichen Aspekte berücksichtigt, es sei denn, sie erhält spezifische Anweisungen des Kunden.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, führt die Bank Kundenaufträge im Einklang mit ihrer Ausführungspolitik, an einem Handelsplatz (regulierter Markt, multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – MTF) oder organisiertes Handelssystem (Organised Trading Facility – OTF) oder außerhalb eines Handelsplatzes durch.

Deshalb hat die Bank Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen erstellt. Nähere Angaben zu dieser Ausführungspolitik sind in einem Dokument enthalten, das dem Kunden unter Anwendung von Art. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt wird.

16.12. Mit der Erteilung eines Auftrags an die Bank bestätigt der Kunde, dass er mit den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank einverstanden ist und stimmt ausdrücklich zu, dass seine Aufträge außerhalb eines regulierten Marktes, eines MTFs oder OTFs ausgeführt werden können.

17. REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON Zahlungsaufträgen

17.1. Kontonummer und Bankleitzahl

17.1.1. Kontonummer und Bankleitzahl

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen hat der Kunde die Kontonummer im IBAN-Format anzugeben.

Die Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei denen die Kontonummer nicht im IBAN-Format angegeben wird oder nicht im IBAN-Format existiert, erfordert die Angabe des BIC (Swift)- Codes der Bank des Zahlungsempfängers oder einer anderen Nummer



oder Angabe, mit der die Identifizierung der Bank möglich ist, und erfolgt unter der Verantwortung des Kunden.

Bei Aufträgen, die ohne Angabe der Kontonummer im IBAN-Format erteilt werden, kann es zu Verzögerungen kommen oder es können Gebühren im Einklang mit der aktuellen Gebührenübersicht anfallen.

17.1.2. Dateiformate

Ein Kunde, der kein Verbraucher oder Kleinunternehmen ist, muss das Format ISO 20022 XML verwenden, wenn er einzelne Zahlungsaufträge in einer Datei zusammenfasst, um diese an die Bank zu übermitteln.

Falls er seine Zahlungsaufträge nicht in dem geforderten Format übermittelt, akzeptiert er, dass die Bank eine Konvertierung der Dateien zum Zweck ihrer Verarbeitung vornimmt.

17.2. Eingangsdatum von Zahlungsaufträgen

17.2.1. Sofern in den besonderen Bedingungen für Zahlungsinstrumente oder der entsprechenden Gebührenübersicht nichts anderes angegeben ist, gelten die der Bank übermittelten Zahlungsaufträge an den folgenden Tagen als zugegangen:

- taggleich, wenn sie vor dem gemäß Art. 23 mitgeteilten Cut-off-Zeitpunkt übermittelt wurden
- am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, wenn sie nach dem Cut-off-Zeitpunkt oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, übermittelt wurden.

17.2.2. Wenn das zu belastende Konto keine ausreichende Deckung aufweist, gelten die der Bank ohne Angabe eines Ausführungsdatums übermittelten Zahlungsaufträge an dem Tag als der Bank zugegangen, an dem der Kunde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, spätestens aber 2 (zwei) Bankgeschäftstage nach dem gemäß Art.17.2.1. bestimmten Eingangsdatum.

17.3. Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

17.3.1. Der Ausführungstermin entspricht dem Datum, zu dem das Konto des Kunden belastet wird. Die Frist für die Ausführung entspricht dem erforderlichen Zeitraum für die Gutschrift der Gelder auf dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers. Diese Frist beginnt am Tag des Zugangs des Auftrags oder an dem vom Kunden angegebenen Ausführungstermin, sofern dieser nach dem Tag des Eingangs liegt.

17.3.2. Sofern in den besonderen Bedingungen oder der Gebührenübersicht nichts anderes vorgesehen ist, beträgt die Frist für die Ausführung von Zahlungsaufträgen in Euro ohne Währungsumtausch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums maximal einen Bankgeschäftstag ab dem Tag des Eingangs. Diese Frist kann sich um einen weiteren Tag verlängern, wenn der Zahlungsauftrag der Bank in Papierform übermittelt wird.

Veranlasst der Kunde eine Echtzeitzahlung in Euro nach dem SEPA-Modell, erfolgt die Ausführung unabhängig von dem Tag und der Uhrzeit des Auftragseingangs innerhalb von Sekunden, sofern das Konto des Auftraggebers und das Konto des Zahlungsempfängers für diesen Service zugelassen sind und der Service nicht vorübergehend aus Sicherheits- oder Wartungsgründen ausgesetzt ist.

17.3.3. Die Frist für die Ausführung beträgt für Zahlungsaufträge, die einen Währungsumtausch zwischen dem Euro und der Währung eines Mitgliedsstaates erfordern, ebenfalls maximal einen Bankgeschäftstag ab dem Tag des Eingangs, sofern die Überweisung in Euro erfolgt und der Umtausch, in dem nicht der Eurozone angehörenden Mitgliedsstaat erfolgt.

17.3.4. Für alle Zahlungsaufträge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf die Währungen der Mitgliedstaaten

lauten, beträgt die Frist für die Ausführung maximal 4 (vier) Bankgeschäftstage ab Eingang.

17.3.5. Die Frist für die Ausführung kann bei Zahlungsaufträgen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unabhängig von der Währung oder bei Zahlungsaufträgen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf andere Währungen als den Euro oder die Währungen der Mitgliedstaaten lauten, 4 (vier) Bankgeschäftstage ab Eingang übersteigen.

17.3.6. Wenn der vom Kunden angegebene Ausführungstermin eines Dauerauftrags auf den Monatsletzten fällt und dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, belastet die Bank das Konto des Kunden am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

17.4. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

17.4.1. Die Bank kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen verweigern,

- wenn die für dessen Bearbeitung erforderlichen Informationen unzureichend oder fehlerhaft sind;
- wenn die festgelegten Limits überschritten werden;
- wenn das zu belastende Konto am Tag des Eingangs keine ausreichende Deckung aufweist.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Zahlungsauftrags trotz der vom Kunden erteilten Freigabe abzulehnen, wenn die angegebene IBAN nicht oder nur teilweise mit dem Namen des Zahlungsempfängers oder einer anderen mit diesem verbundenen Kennung übereinstimmt.

Die Bank behält sich ggf. das Recht vor, Gebühren für die Benachrichtigung über die Nichtausführung zu berechnen.

17.4.2. Im Falle einer Ausführung trotz nicht ausreichender Deckung findet Art.3.2.2. Anwendung.

17.5. Bedingungen für den Widerruf von Zahlungsaufträgen

17.5.1. Sind die Zahlungsaufträge der Bank zugegangen, ist ein Widerruf nicht mehr möglich.

17.5.2. Zahlungsaufträge, bei denen ein Ausführungstermin nach dem Eingangsdatum angegeben wurde, können vom Kunden spätestens am Bankgeschäftstag vor dem Ausführungstermin widerrufen werden.

17.5.3. Die Bank kann für den Widerruf von Zahlungsaufträgen Gebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht berechnen.

17.5.4. Der Kunde kann die mittels eines PISP ausgelösten Zahlungsaufträge nicht widerrufen, nachdem er sein Einverständnis zur Auslösung des Zahlungsvorgangs durch den PISP gegeben hat.

17.6. Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen

17.6.1. Jeder Widerspruch gegen die Ausführung von Zahlungsaufträgen ist ohne unangemessene Verzögerung schriftlich an die Bank zu richten, selbst wenn der betreffende Zahlungsvorgang durch einen PISP ausgelöst wurde.

17.6.2. Der Kunde hat seine Einwendung unmittelbar nach Feststellung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Versand der Schriftstücke und Kontoauszüge geltend zu machen. Verbraucher können ihre Einwendungen innerhalb einer Frist von 13 (dreizehn) Monaten ab der Belastung ihres Kontos geltend machen.

17.7. Haftung des Kunden

17.7.1. Ein Zahlungsauftrag, der in Übereinstimmung mit der angegebenen Kontonummer ausgeführt wurde, gilt in Bezug auf



den genannten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt. Stimmen die vom Kunden angegebene Kontonummer oder andere vom Kunden angegebene Daten nicht mit denen des genannten Zahlungsempfängers überein, ist der Kunde für die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich und trägt den finanziellen Verlust.

17.7.2 Wenn der Kunde eine SEPA-Überweisung autorisiert, obwohl die Bank ihn im Rahmen des in Artikel 17.11. beschriebenen Service der Empfängerüberprüfung über die Nichtübereinstimmung bzw. die nur teilweise bestehende Übereinstimmung informiert hat, ist der Kunde für die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich und trägt den finanziellen Verlust. Ebenso verhält es sich, wenn der Kunde eine SEPA-Überweisung autorisiert, obwohl die Bank ihm mitgeteilt hat, dass die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt werden konnte, weil der Dienstleister des Zahlungsempfängers diesen Service nicht anbietet oder nicht geantwortet hat. Der Kunde ist auch dann für eine fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs verantwortlich und trägt den finanziellen Verlust, wenn er den Service der Empfängerüberprüfung nicht in Anspruch genommen hat.

17.7.3. Auf Antrag des Kunden bemüht sich die Bank ohne Ergebnisverpflichtung, die betreffenden Gelder zurückzuerlangen, und behält sich das Recht vor, dem Kunden die Recherche- und Inkassogebühren gemäß der geltenden Gebührenübersicht in Rechnung zu stellen.

17.8. Bankhaftung

Unter Vorbehalt des Paragraphen 17.7 erstattet die Bank im Falle eines nicht genehmigten Zahlungsvorgangs oder einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs dem Kunden das Geld nach den üblichen Überprüfungen zurück und führt sofern erforderlich die Rückbuchungen durch, als hätte die Transaktion nicht stattgefunden, selbst wenn der Zahlungsvorgang mittels eines PISP ausgelöst wurde.

Wenn der nicht autorisierte Zahlungsvorgang oder die fehlerhafte Ausführung dem PISP zuzuschreiben ist, wird die Bank auf den betreffenden PISP Rückgriff nehmen. Zu diesem Zweck tritt der Kunde hiermit der Bank alle Rechte ab, welche er gegenüber dem PISP in diesem Zusammenhang geltend machen könnte.

17.9. Ausgehende Überweisungen von hohen Beträgen in Euro

Sofern nicht anders vereinbart, werden Zahlungsaufträge mit hohen Beträgen über ein Großbetragszahlungssystem mit der Bezeichnung „LVPS“ (Large Value Payment System) ausgeführt.

Für die Ausführung eines Zahlungsauftrags über ein LVPS bietet die Bank keinen Service der Empfängerüberprüfung an.

17.10 Limit bei Echtzeit-Überweisungen

Gibt es kein vom Kunden festgelegtes Tageslimit oder Limit pro Transaktion, dann kann die Bank auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien ein Limit anwenden und den Höchstbetrag festlegen, der per Echtzeit-Überweisung versendet werden kann.

Legt der Kunde ein höheres als das von der Bank standardmäßig angewandte Limit fest, behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung einer Echtzeit-Überweisung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

17.11. Service der Empfängerüberprüfung bei SEPA-Überweisungen

17.11.1. Für Überweisungen in Euro auf ein Zahlungskonto im SEPA-Raum („SEPA-Überweisung“) kann die Bank die Sicherstellung der Empfängerüberprüfung anbieten, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesen Service anbietet. Kunden, die keine Verbraucher sind und mehrere Zahlungsaufträge als Bündel einreichen, haben die Möglichkeit,

sich gegen die Inanspruchnahme der Empfängerüberprüfung zu entscheiden.

Die Überprüfung bezieht sich auf die Übereinstimmung der angegebenen IBAN mit dem Namen des Zahlungsempfängers oder, sofern der Zahlungsempfänger eine juristische Person ist, mit anderen vom Kunden angegebenen Datenelementen, sofern diese Datenelemente im internen System des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers verfügbar sind.

17.11.2. Wenn die angegebene IBAN nicht oder nur teilweise mit dem Namen des Zahlungsempfängers oder einer anderen mit diesem verbundenen Kennung übereinstimmt, setzt die Bank den Kunden unter Berufung auf die vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erhaltenen Informationen davon in Kenntnis, bevor dem Kunden die Möglichkeit gegeben wird, die betreffende Überweisung zu autorisieren. Liegt keine Übereinstimmung vor, so kann dies dazu führen, dass die Gelder auf ein Zahlungskonto überwiesen werden, dessen Inhaber nicht der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger ist.

17.11.3. Der Service der Empfängerüberprüfung wird nicht für SEPA-Überweisungen erbracht, die als papiergestützte, per Fax oder per E-Mail übermittelte Zahlungsaufträge eingereicht werden, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags bei der Bank nicht physisch anwesend ist oder in Echtzeit mit der Bank interagiert.

17.11.4. Nutzt der Kunde einen PISP (Zahlungsauslösedienst), so obliegt diesem die Empfängerüberprüfung. Ebenso verhält es sich, wenn der Kunde über einen Drittanbieter SWIFT-Zahlungsanweisungen erteilt

18. INTERESSENKONFLIKTE

18.1. Die Bank ist bei der normalen Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Interessen der Bankkunden und die Interessen der Bank (einschließlich ihrer Manager, Mitarbeiter, vertraglich verbundenen Vermittler und sämtlichen Personen, die über ein direktes oder indirektes Beherrschungsverhältnis mit ihr verbunden sind) bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Bank entweder direkt oder indirekt voneinander abweichen und die im Konflikt befindliche Partei von einer getroffenen Entscheidung berührt wird.

Interessen sind jegliche Vorteile materieller, immaterieller, beruflicher, gewerblicher, finanzieller oder persönlicher Art.

Die Bank hat Situationen identifiziert, mit denen die Bank und/oder ihre Manager, Mitarbeiter, vertraglich verbundenen Vermittler oder andere Personen, die über ein direktes oder indirektes Beherrschungsverhältnis mit ihr verbunden sind, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit ihren Kunden

möglicherweise konfrontiert sein können und welche die Interessen eines oder mehrerer Kunden negativ beeinträchtigen können. Die Bank hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um solche Situationen zu vermeiden bzw. soweit als möglich sicher zu stellen, dass diese Situationen nicht zu einer negativen Beeinträchtigung der Kundeninteressen führen.

Zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten kann die Bank:

- a) eine zu einem Interessenkonflikt führende Transaktion ablehnen,
- b) die Transaktion und den dadurch entstehenden Interessenkonflikt akzeptieren und interne Maßnahmen ergreifen, die einen angemessenen Umgang mit der Situation ermöglichen, um eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Kunden zu vermeiden,



- c) den Kunden informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können durch die in den Punkten a) oder b) genannten Maßnahmen nicht zufriedenstellend gelöst werden. In diesem Fall unterrichtet die Bank den Kunden über die allgemeine Art und/oder den Ursprung dieses Interessenkonflikts sowie die Maßnahmen, die zur Abmilderung der damit verbundenen möglichen Risiken getroffen wurden.

Die Bank begegnet potenziellen oder nachweislichen Interessenkonflikten mit:

- Verhaltensregeln: Integrität, Neutralität, Objektivität, Wahrung des Bankgeheimnisses und Priorität der Kundeninteressen,
- der Implementierung eines Kontrollsystems für alle Aktivitäten zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder zur Ergreifung der entsprechenden Korrekturmaßnahmen,
- der Trennung der Funktionen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit: Für bestimmte dauerhafte potenzielle Interessenkonflikte hat die Bank nachhaltige Regeln zur Trennung der betreffenden Transaktionen implementiert, damit diese unabhängig von anderen Transaktionen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, ausgeführt werden,
- internen Verfahren, welche die vorstehend genannten Maßnahmen unterstützen.

18.2. Eine Zusammenfassung der Bankstrategie im Bereich der Interessenkonflikte wird unter Anwendung von Artikel 23 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt.

19. EINHEIT DER KONTEN

19.1. Sämtliche Konten eines Kunden sind ungeachtet der Kontenart und der jeweils geltenden Konditionen de facto und de jure Unterkonten eines unteilbaren Gesamtkontos.

Der Saldo dieses Gesamtkontos wird nach der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Euro zum Wechselkurs am Tag des Kontoabschlusses der Unterkonten erstellt.

19.2. Der Sollsaldo des Gesamtkontos wird nach Abschluss und Umrechnung durch dingliche und persönliche Sicherheiten besichert, die für die Unterkonten bestellt wurden.

19.3. Der Sollsaldo ist zusammen mit den Sollzinsen und Gebühren sofort fällig.

19.4. Die Bank kann ihre fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden jederzeit ganz oder teilweise abtreten. Die Abtretung wird dem Kunden ggf. gemäß den rechtlichen Bestimmungen mitgeteilt.

20. KONNEXITÄTUNDAUFRECHUNG VON TRANSAKTIONEN

20.1. Sämtliche Transaktionen zwischen der Bank und einem Kunden stehen miteinander in Zusammenhang. Unbeschadet

anderer Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank berechtigt, ohne Mahnung oder vorherige Genehmigung, den Habensaldo eines Unterkontos gegen den Sollsaldo eines anderen Unterkontos bis zur Höhe der Kontoüberziehung aufzurechnen, wobei Fremdwährungsbeträge zu diesem Zwecke ggf. umgerechnet werden.

20.2. Wird gegenüber der Bank ein Moratorium verhängt oder ist sie Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, so werden die Salden der Konten des Kunden bei der Bank automatisch zu einem Gesamtsaldo aufgerechnet.

20.3. Der Kunde verzichtet auf sein Recht gemäß Art. 1253 Code Civil und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank sämtliche Zahlungseingänge auf dem Konto des Kunden auf die Schulden oder Teile der Schulden anrechnet, die sie zurückführen möchte.

21. EINREDE DER NICHTERFÜLLUNG –

ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Bank ist berechtigt, die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auszusetzen, wenn der Kunde einer seiner Verpflichtungen aus irgendeinem Grund und in irgendeinem Bereich nicht nachkommt.

Sämtliche Beträge und Werte jedweder Art, die die Bank für Rechnung des Kunden hält, können von der Bank im Falle der Nicht- oder Späterfüllung der Pflichten des Kunden zurückbehalten werden.

22. PFANDBESTELLUNG

22.1. Gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen alle Urkunden, Finanzinstrumente, Forderungen, Werte und Wechsel, die der Bank, aus irgendeinem Grund von dem Kunden oder für Rechnung des Kunden anvertraut werden oder anzuvertrauen sind, ipso jure das als Sicherheit für die Rückzahlung aller der Bank aus Hauptforderung, Zinsen, Gebühren und Nebenkosten geschuldeten Beträge bestellte Pfand dar. Es besteht keine Herausgabepflicht der Bank in Bezug auf diese Werte. Das von der Bank gewährte Recht des Kunden, über das verpfändete Vermögen zu verfügen, beeinträchtigt nicht dessen Übereignung.

22.2. Die Bank bestimmt die Methode zur Verwertung des Pfands gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsbestimmungen. Die Bank ist insbesondere berechtigt:

- die Finanzinstrumente und Forderungen zu einem Preis zu erwerben, der im Rahmen eines zwischen Bank und Kunden vereinbarten Bewertungsverfahrens bestimmt wird;
- die verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen im Rahmen einer privaten Transaktion zu marktüblichen Preisen an einer Börse oder durch Versteigerung zu veräußern;
- eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, nach der die verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen ganz oder teilweise bei der Bank verbleiben, um die vom Kunden gemäß Schätzung durch einen oder mehrere Sachverständige(n) geschuldeten Beträge zu begleichen.
- die Finanzinstrumente zum jeweiligen Marktpreis zu kaufen, falls sie an einer Börse in Luxemburg oder im Ausland zum Börsenhandel zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), dessen Nettoinventarwert regelmäßig berechnet und veröffentlicht wird, zu dem zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert zu erwerben;
- eine Aufrechnung der verpfändeten Finanzinstrumente oder Forderungen vorzunehmen.

22.3. Gemäß dieser allgemeinen Regel werden sämtliche fungiblen und nicht fungiblen Inhaber-Finanzinstrumente, Edelmetalle im Allgemeinen sowie alle vom Kunden bei der Bank hinterlegten Werte der Bank als Sicherheit übertragen. Die Bank hat das Recht, alle Namens- Finanzinstrumente, die gegenwärtig oder künftig von dem Kunden auf seinen Konten bei der Bank gehalten werden, auf ihren Namen in das Register des Emittenten einzutragen; alle sonstigen umlauffähigen Finanzinstrumente können von der Bank im Namen und auf Rechnung des Kunden mit einem üblichen Indossament versehen werden, das darauf hinweist, dass diese Finanzinstrumente als Sicherheit hinterlegt worden sind. Sämtliche fungiblen Finanzinstrumente und Edelmetalle gelten als in ein Sonderkonto eingestellt, und das auf den Namen des Kunden eröffnete Konto wird zu diesem Zweck in beiderseitigem Einvernehmen als ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sonderkonto erklärt.

22.4. Die Bank akzeptiert hiermit die Verpfändung sämtlicher Forderungen des Kunden gegenüber der Bank zu ihren Gunsten.

22.5. Unbeschadet der besonderen Sicherheiten, die ihr eingeräumt worden sein können, und derjenigen, die sich aus



vorstehendem Abschnitt ergeben, hat die Bank das Recht, jederzeit die Einräumung neuer Sicherheiten oder eine Erhöhung der ihr bereits eingeräumten Sicherheiten zu verlangen, um sich gegen sämtliche Risiken aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden abzusichern, unabhängig davon, ob diese Geschäfte sofort fällig oder termingebunden sind, oder ob es sich um Geschäfte ohne Bedingung oder Geschäfte mit auflösender oder aufschiebender Bedingung handelt.

23. KORRESPONDENZ UND KOMMUNIKATION

23.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle Informationen, die ihm von der Bank bereitzustellen sind, entweder in Papierform oder in elektronischem Format, über sämtliche Kommunikationswege, welche die Bank unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände für angemessen erachtet, übermittelt werden. Dies umfasst u. a.: physische Übergabe, regulärer Postversand, Nachrichten oder Versand von Dokumenten über eine der Online-Banking-Plattformen der Bank, E-Mail, Informationen auf der Website der Bank (bgl.lu) und sonstige elektronische Kommunikationsmittel. Diese Informationen sind auch auf einfache Anfrage des Kunden bei den Zweigstellen und/oder dem üblichen Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

23.2. Wird die Bereitstellung von Informationen über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere per E-Mail, Nachrichten oder Versand von Dokumenten über eine Online-Banking-Plattform der Bank und auf einer Website) gesetzlich davon abhängig gemacht, dass die Bank sich vergewissert hat, dass der Kunde über einen regelmäßigen Internetzugang verfügt, so wird ein solcher Zugang angenommen, wenn der Kunde der Bank eine E-Mail-Adresse angegeben hat, über die er mit der Bank kommunizieren kann, oder wenn der Kunde Zugang zu einer der Online-Banking-Plattformen der Bank hat.

23.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stellt die Bank jegliche Änderungen der in vorstehendem Absatz genannten Informationen dem Kunden über dieselben Medien wie die ursprüngliche Information zur Verfügung.

23.4. Die Bank kann für Schäden, die bei der Übermittlung dieser Informationen auftreten, nicht haftbar gemacht werden.

23.5. Alle von der Bank bereitgestellten Informationen und sämtliche Korrespondenz zwischen Bank und Kunde kann in einer (der) Sprache(n) erfolgen, die entsprechend den Unterlagen der Bank zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde(n).

23.6. Mitteilungen der Bank, die auf postalischem Weg oder einem von der Bank als angemessen erachteten elektronischem Weg versendet werden, gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Kunden mitgeteilte Anschrift versendet wurden. Die Bank kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die daraus resultieren, dass der Kunde die Mitteilungen der Bank nicht erhalten hat.

23.7. Der Kunde hat der Bank jegliche Adressänderung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls haftet er allein für sämtliche daraus im Allgemeinen resultierenden Folgen.

23.8. Bei regulärem Postversand gilt das Datum auf der Kopie oder der Versandliste der Bank als Versanddatum. Kopien der Mitteilungen gelten als Nachweis für den Versand.

23.9. Wird eine Mitteilung der Bank bei regulärem Postversand mit dem Vermerk „Adressat unbekannt“ oder „Adressat verzogen“ an die Bank zurückgeschickt, kann die Bank diese Mitteilung sowie alle weiteren Mitteilungen der Bank an diese Adresse des Kunden in ihren Unterlagen aufbewahren und der Kunde übernimmt hierfür die Verantwortung. Diese Mitteilung wird wie eine banklagernde Sendung behandelt.

23.10. Von der Bank in ihren Büroräumen zur Abholung bereit gestellte Mitteilungen gelten als am Datum der Mitteilung zugestellt. In diesen Fällen gilt die Mitteilungspflicht der Bank als erfüllt, wenn die Information entweder in Form einer Verwahrung

der Mitteilung oder in Form der Speicherung in einer elektronischen Datei, die dem Kunden auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt wird, bereitgestellt wird. In diesen Fällen übernimmt der Kunde die alleinige Haftung für alle Folgen, die sich aus der gewählten Zustelloption für seine Post ergeben.

23.11. Ungeachtet einer vom Kunden beantragten Banklagerung behält sich die Bank das Recht vor, Schriftverkehr oder Mitteilungen auf dem regulären Postweg oder über elektronische Kommunikationsmittel, welche die Bank als angemessen erachtet, an die zuletzt vom Kunden angegebene(n) Anschrift(en) zu schicken, und der Kunde stimmt dem zu. In jedem Fall ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit dem Kunden über alle von ihr als notwendig erachteten Kommunikationsmittel Verbindung aufzunehmen.

23.12. Werden die Mitteilungen der Bank auf der Website der Bank (bgl.lu) bereitgestellt, so gelten sie am Tag nach der Einstellung auf der Website als dem Kunden zugestellt. Erfolgt eine Mitteilung der Bank durch einen Verweis in einem ihrer Dokumente auf eine Website, auf der sie eingestellt wurden, gilt die Mitteilung zum Datum des betreffenden Dokuments als dem Kunden zugestellt.

23.13. Erbringt die Bank Wertpapier- und Nebendienstleistungen, so stellt sie dem Kunden die gesetzlich geforderten (Handels-) Bestätigungen, Berichte und Auszüge bereit.

23.14. Darüber hinaus übermittelt die Bank dem Kunden, für den sie Finanzinstrumente verwahrt, einen vierteljährlichen Auszug über die bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente und/oder Gelder, es sei denn, dieser Auszug wurde bereits in einem früheren regelmäßigen Auszug bereitgestellt. Der Kunde kann bei der Bank beantragen, dass diese Auszüge in kürzeren Abständen erstellt werden, wofür die Bank zusätzliche Gebühren belasten kann.

23.15. Sollte der Kunde Dokumente, Kontoauszüge und sonstige Mitteilungen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion innerhalb der für den Postversand - oder ggf. für andere Kommunikationsmittel - üblichen Zustellungsfristen nicht erhalten haben, muss der Kunde dies der Bank unverzüglich mitteilen.

24. BERICHTIGUNG VON IRRTÜMERN

24.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Irrtümer, die in den von der Bank zugestellten Auftragsbestätigungen, Berichten, Kontoauszügen und anderen Schriftstücken möglicherweise enthalten sind, anzuzeigen. Vorbehaltlich Art. 17.6 gelten die in den Kontoauszügen und Dokumenten enthaltenen Angaben, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums, als richtig und als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Versand oder Verfügbarkeit Einwendungen geltend macht.

24.2. Wenn die Bank dem Konto des Kunden einen Betrag belastet oder gutgeschrieben hat, kann sie den sachlichen Fehler durch Gutschrift oder Belastung des entsprechenden Betrages berichtigen.

25. GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERN

25.1. Als Gegenleistung für die Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt, erhält diese eine Vergütung in Abhängigkeit von den geltenden Konditionen und der Art der geschäftlichen Transaktion. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche Zinsen, Provisionen, Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, die er ihr schuldet, sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen (nachstehend die „Kosten“), die der Bank durch die Erbringung von Dienstleistungen im Interesse des Kunden und seiner Rechtsnachfolger entstehen oder die von ihr erhoben werden.

25.2. Eine Auflistung der von der Bank festgesetzten Gebühren sowie jegliche Änderung dieser Gebühren durch die Bank werden dem Kunden nach Art. 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.



25.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übermittelt die Bank dem Kunden eine Schätzung der Gesamtkosten im Zusammenhang mit den Leistungen und der zugrunde liegenden Anlage. Auf Anfrage des Kunden erstellt die Bank eine detaillierte Aufschlüsselung der geschätzten Gesamtkosten. Bei diesen Angaben handelt es sich um eine reine Schätzung, die nur zu Informationszwecken bereitgestellt wird. Die an die Bank zu zahlenden Kosten entsprechen jenen, die dem Kunden mitgeteilt wurden, nachdem die jeweilige Leistung erbracht wurde.

25.4. Sollte die Gebührenaufstellung keine Informationen über die Gebühren für die Transaktion oder den Auftrag enthalten, den der Kunde ausführen möchte, sollte sich der Kunde vor Auftragserteilung oder Abschluss seiner Transaktion in seiner Zweigstelle oder bei seinem üblichen Ansprechpartner über die geltende Gebühr erkundigen. Im Falle der Übermittlung seines Auftrags/seiner Transaktion an die Bank, gelten die Gebühren der Bank dem Kunden in jedem Fall als bekannt und von ihm akzeptiert.

25.5. Zlasten des Kunden gehen insbesondere: Gebühren für den Versand, für Telekommunikation und Nachforschung, Gebühren, die der Bank infolge von rechtlichen Schritten gegen den Kunden zum Ausgleich oder der Beitreibung von Forderungen entstehen, oder aber in Folge von Maßnahmen, die von Behörden gegen den Kunden eingeleitet wurden, Gebühren, die von der Bank im Interesse des Kunden oder seiner Rechtsnachfolger erhoben wurden.

25.6. Sämtliche Stempel- und Eintragungsgebühren, sämtliche Gebühren für die Übertragung von Gütern, sämtliche Abgaben und Steuern, sämtliche Gebühren oder Vergütungen für oder anlässlich irgendwelcher Geschäfte mit der Bank gehen zu Lasten des Kunden.

25.7. Die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen anfallende Steuer, die die Bank als Schuldnerin oder Intermediär zahlt, geht weiterhin zu Lasten des Empfängers dieser Einkünfte.

25.8. Die Bank ist berechtigt, von jedem Konto des Kunden jedweden Betrag im Zusammenhang mit geschäftlichen Transaktionen, Erträgen oder sonstigen Ausschüttungen, die auf dieses Konto gebucht wurden, abzubuchen, wenn sie dazu kraft Gesetzes oder in Ausführung der Allgemeinen Geschäftsbedingung verpflichtet ist.

25.9. Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen haftet die Bank nicht für Schäden, die daraus entstehen können, dass sie die geltenden Steuerabzüge nicht oder nicht korrekt vorgenommen hat.

25.10. Erbringt die Bank Wertpapier- und Nebendienstleistungen für den Kunden, so kann die Bank unter Umständen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte annehmen oder einbehalten, beispielsweise wenn sie Anlageprodukte wie Fondsanteile vertreibt. Die Art und der Betrag dieser Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile richten sich nach einer Reihe von Faktoren. Die Bank wird diese Gebühren, Provisionen und nichtmonetären Vorteile nur im gesetzlich vorgeschriebenen oder ausdrücklich mit dem Kunden vereinbarten Rahmen an den Kunden weitergeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, Dritte in Form von Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteilen für die Vermittlung neuer Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu vergüten. Diese Gebühren, Provisionen und nichtmonetären Vorteile werden in der Regel auf Grundlage der Gebühren und Provisionen ermittelt, welche die Bank von dem Kunden erhält und/oder auf Grundlage der Vermögenswerte, welche die Bank für den Kunden verwahrt.

Die Bank informiert den Kunden gemäß Art. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Existenz, die Art und den Betrag dieser Gebühren, Provisionen und anderen nichtmonetären Vorteile oder — wenn der Betrag nicht feststellbar ist — über die Art und Weise der Berechnung dieses Betrags.

25.11. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, sein Konto mit den Gebühren und Provisionen zu belasten. Die Kontoauszüge gelten dabei als Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen.

25.12. Ohne anderslautende Anweisung erteilt der Kunde der Bank die Erlaubnis, sämtliche Steuern für Rechnung des Kunden abzuführen, die dieser gemäß ausländischen Rechtsvorschriften zu entrichten hat. Der Kunde wird ordnungsgemäß darüber informiert, wenn die Bank die Entscheidung trifft, sich für Rechnung ihrer Kunden als Zahlstelle zu erklären. In diesem Zusammenhang und damit die Bank die Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit der Zahlung der Steuer gegenüber den ausländischen Steuerbehörden sicherstellen kann, erteilt der Kunde in seinem eigenen Interesse über den gesamten Zeitraum der Bankbeziehung der Bank die Erlaubnis, jene Informationen und Daten über den Kunden den ausländischen Steuerbehörden zugänglich zu machen und/oder an diese weiterzuleiten, die erforderlich sind, um die Zahlung der Steuer zu überprüfen.

Um zu bestimmen, ob ein Kunde einer Steuerverpflichtung unterliegt, greift die Bank auf jene Informationen über den Kunden zurück, die ihr zum Zeitpunkt der Durchführung der genannten Transaktion vorliegen. Die Bank haftet nicht für Zahlungsfehler, die der Kunde zu vertreten hat.

26. KUNDENDATEN

26.1. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten eines jeden Kunden sowie seiner Bevollmächtigten und Vertreter als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher.

26.2. Die Bank hat einen Datenschutzhinweis erarbeitet, der auf der Website bgl.lu einsehbar oder auf Anfrage bei der Bank erhältlich ist. In diesem finden natürliche Personen alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank.

Im Rahmen von Transaktionen, einschließlich im Unterauftrag ausgeführter Transaktionen, können die Kunden dazu angehalten werden, der Bank personenbezogene Daten über andere natürliche Personen (z. B. Familienangehörige, Verwandte, Bevollmächtigte, Vertretungsberechtigte, Mitarbeiter, Anteilsinhaber von Gesellschaften, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, den/die Versicherungsnehmer, den/die Versicherten, den/die Begünstigte(n) des Versicherungsvertrags oder wirtschaftliche Eigentümer) mitzuteilen. Die Kunden verpflichten sich, diese Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank und über den Datenschutzhinweis sowie alle Aktualisierungen dieses Hinweises zu informieren und gegebenenfalls die Zustimmung dieser natürlichen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank einzuholen. Der Datenschutzhinweis kann entsprechend den darin vorgesehenen Regeln geändert werden.

26.3 Die ordnungsgemäße Kontoführung setzt vollständige und aktuelle Kundendaten voraus.

Der Kunde verpflichtet sich, unabhängig davon, ob er eine juristische oder natürliche Person ist, der Bank oder einem von ihr gemäß Artikel 32 bezeichneten externen Dienstleister alle im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, der Bank oder dem von ihr bezeichneten Dienstleister unverzüglich alle Änderungen der über ihn erfassten Daten und Informationen mitzuteilen und der Bank oder dem von ihr bezeichneten Dienstleister auf Anfrage alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die die Bank im Rahmen der Bankbeziehung als nützlich erachtet und/oder die aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Bestimmungen erforderlich sind.

Die Weigerung des Kunden, diese Daten und Informationen gegenüber der Bank oder dem von ihr bezeichneten Dienstleister



offenzulegen und ihr die Nutzung technischer, insbesondere EDV-technischer Verarbeitungsmethoden zu untersagen, steht dem Kunden zwar frei, würde jedoch einer Aufnahme bzw. Fortführung der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit der Bank im Wege stehen.

26.4. Die Bank darf im Rahmen des Bankgeheimnisses Daten und Informationen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt, (nachfolgend Informationen) und/oder wenn sie als Mittler für die Sammlung und Übermittlung dieser Informationen an Dritte fungiert, nicht an Dritte weitergeben und lediglich auf ausdrückliche Anweisung oder mit Einverständnis des Kunden oder gemäß dem anwendbaren Gesetz oder falls durch anwendbares Gesetz erforderlich Informationen erfassen und gegenüber Dritten offenlegen.

26.5. Jeder Kunde, der der Bank eine Zahlungsanweisung oder einen Auftrag für eine andere Bank- oder Finanztransaktion erteilt, erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, jede Korrespondenzbank, Zahlungsdienstbetreiber, Unterverwahrstellen, Tauschplattformen, Börsen, Herausgeber oder Zwischenhändler von Zahlkarten, Broker, Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe und andere spezialisierte Unternehmen wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) alle für die einwandfreie Ausführung der Zahlung oder Transaktion, die Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Bekämpfung von Marktmissbrauch sowie der Beachtung von internationalen Finanzsanktionslisten notwendigen Informationen verarbeiten. Diese Daten-verarbeitung kann durch Stellen erfolgen, die ihren Standort in anderen europäischen Ländern, in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in anderen Ländern der Welt haben und deren Tätigkeit dem dort geltenden Recht unterliegt. Folglich können die Behörden dieser Länder im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Bekämpfung von Marktmissbrauch den Zugang zu den personenbezogenen Daten fordern, die in diesen EDV-Zentren gespeichert sind.

26.6. Im Rahmen der Ausführung einer Überweisung kann die Bank dem Empfänger die IBAN-Kontonummer, den Namen und die Adresse des Kunden mitteilen.

26.7. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum automatischen Informationsaustausch mit teilnehmenden Ländern kann die Bank verpflichtet sein, bestimmte Informationen in Bezug auf den Kunden und natürliche Personen gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen an die luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten, die von der Bank übermittelten Daten an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland weiter die zum Erhalt der Informationen gemäß der in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften berechtigt sind. Ausführlichere Informationen stehen auf der Website bgl.lu zur Verfügung.

26.8. Die Anlage in oder Transaktionen mit Finanzinstrumenten, wie in Anhang II, Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor definiert, können gemäß den in- und ausländischen rechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen die Übermittlung von Daten bezüglich des Halters und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Finanzinstrumente erfordern. Der Abschluss von Finanzkontrakten kann außerdem gemäß den in- und ausländischen rechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen zu Reporting-Zwecken die Übermittlung von Daten bezüglich des Kunden erfordern, insbesondere Finanzdaten sowie Daten zu Finanzkontrakten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Bank die oben angegebenen Daten gemäß den geltenden rechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen an zuständige Behörden, Verwahrstellen, Emittenten von Finanzinstrumenten oder von dieser bezeichneten Dritter, in- und ausländische Transaktionsregister oder in- und ausländische

Clearingstellen übermittelt.

26.9 Im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 2020 zur Einrichtung eines Trust- und Treuhandregisters nimmt die Bank, sofern sie als Treuhänderin oder Trustee auftritt, die erforderlichen Eintragungen, Formalitäten oder Erklärungen vor und übermittelt die Angaben zu ihren Kunden, zu den betreffenden Transaktionen oder den beteiligten Personen an jede hierzu ermächtigte und/oder befugte Person oder Stelle.

27. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN, ELEKTRONISCHEN MITTEILUNGEN UND PERSÖNLICHEN GESPRÄCHEN

27.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank Telefongespräche und die elektronische Kommunikation aufzeichnet. Ziel dieser Aufzeichnungen ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung von Transaktionen oder den Inhalt von Kundengesprächen einen Nachweis zu erbringen.

Die Bank bewahrt diese Aufzeichnungen im Einklang mit den geltenden Rechtsbestimmungen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren auf.

27.2. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen Anlageberatung und Auftragsausführung ist die Bank gesetzlich verpflichtet, eingehende und ausgehende Telefongespräche sowie die elektronische Kommunikation an oder von Kunden sowie die schriftlichen Protokolle persönlicher Gespräche mit Kunden ungeachtet dessen, ob sie zu Transaktionen führen oder nicht, aufzuzeichnen und zu speichern. Die Bank verwahrt eine Kopie dieser Aufzeichnungen für den Zeitraum von fünf Jahren oder länger, wenn dies von der zuständigen Behörde gefordert wird, und der Kunde kann diese Aufzeichnungen auf Anfrage einsehen.

28. EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG

28.1. Im Allgemeinen haftet die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihr und dem Kunden nur bei grobem Verschulden.

28.2. Sie haftet nicht für Schäden, die infolge oder in Zusammenhang mit folgenden Ereignissen entstehen:

- mangelnde Geschäftsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Rechtsnachfolger,
- Tod des Kontoinhabers, solange dieser der Bank nicht angezeigt worden ist,
- Irrtum im Zusammenhang mit der Erbfolge des verstorbenen Kunden,
- Fehlerhafte Bescheinigung des Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden im Hinblick auf die Unterrichtung der Erben des Hinterlegers bezüglich einer bestehenden Vollmacht sowie fehlerhafte Angaben durch den Bevollmächtigten über die unterrichteten Erben,

28.3. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund von politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, die zu einer völligen oder teilweisen Unterbrechung, Verwerfung oder Störung der Leistungen der Bank oder ihrer in- oder ausländischen Korrespondenzbanken führt, selbst wenn diese Ereignisse nicht zu den Fällen Höherer Gewalt zu rechnen sind, wie etwa die Unterbrechung von Telekommunikationssystemen oder ähnliche Ereignisse. Gleiches gilt für Schäden, die aus bewaffneten Raubüberfällen resultieren.

28.4. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund von rechtlichen Bestimmungen, erklärten oder bevorstehenden Maßnahmen der öffentlichen Hand usw., kriegerischen Handlungen, Revolutionen, Bürgerkriegen, Hoheitsakten, Streik, Aussperrungen, Boykott und Streikposten, ungeachtet dessen, ob die Bank selbst Teil des Konflikts ist oder ob ihre Leistungen nur teilweise davon betroffen



sind.

29. STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

29.1 Der Kunde bestätigt, dass er alle steuerlichen, rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet, denen er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes unterliegt. Insbesondere muss der Kunde die für ihn geltenden Steuergesetze sowohl in den verschiedenen von den Transaktionen betroffenen Ländern als auch in dem Land seines Firmen- oder Wohnsitzes einhalten und sicherstellen, dass jede Anweisung und jeder Auftrag, den er der Bank erteilt, damit im Einklang steht. Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn der Kunde die geltenden Rechtsvorschriften nicht einhält. Die Bank nimmt die gemäß den internationalen Abkommen und/oder geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Überprüfungen vor und behält sich insbesondere das Recht vor, beim Kunden etwaige Belege für seine Steuerkonformität einzufordern. Es obliegt dem Kunden, von der Bank die Dokumente und Nachweise anzufordern, die er zur Einhaltung seiner steuerlichen Verpflichtungen benötigt.

29.2. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bank und den US-amerikanischen Steuerbehörden hat die Bank den Status eines qualifizierten Intermediärs („Qualified Intermediary“ oder QI) erhalten.

Dieser Status berechtigt die Bank, in Bezug auf die Quellensteuer gegebenenfalls reduzierte Sätze – oder sogar einen Nullsatz – anzuwenden, in deren Genuss der Kunde im Hinblick auf seine in den USA erzielten Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen kommen kann, wie im US-amerikanischen Recht oder in den Steuerabkommen zwischen den USA und dem Staat vorgesehen, in dem der Begünstigte seinen steuerlichen Wohnsitz hat, sofern die Bank den Kunden als wirtschaftlichen Eigentümer der Einkünfte aus in ihren Büchern hinterlegten US-amerikanischen Wertpapieren identifizieren kann.

In diesem Zusammenhang ist der Kunde verpflichtet, jederzeit die relevanten Informationen und Belege in Bezug auf seine Identität und seinen steuerlichen Wohnsitz bereitzustellen. Die Inanspruchnahme der Vorteile aus den Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine in den USA erzielten Einkünfte bei den Steuerbehörden des Landes melden muss, in dem er seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die seinen steuerlichen Status beeinflussen könnten. Die Bank kann die Aushändigung aktualisierter Unterlagen verlangen.

Als Finanzinstitut, das gemäß den US-amerikanischen Steuervorschriften den Status eines Qualified Intermediary (QI) hat, unterliegt die Bank darüber hinaus der Quellensteuerpflicht, für die insbesondere die Festlegungen in Artikel 1446(f) des US-amerikanischen Steuergesetzes (Internal Revenue Code) gelten. Artikel 1446(f) sieht eine Quellensteuer auf den Bruttoerlös vor, den ein Kunde, der kein US-Amerikaner ist, bei der Veräußerung von Anteilen an einer in den USA geschäftlich tätigen Personengesellschaft erzielt.

Diesbezüglich behält sich die Bank, sofern sie zur Erhebung einer Quellensteuer gemäß Artikel 1446(f) verpflichtet ist, das Recht vor, vom betreffenden Kunden die Bereitstellung aller Unterlagen oder Informationen bzw. die Durchführung aller Maßnahmen zu verlangen, die als notwendig erachtet werden, um die Einhaltung ihrer im Verhältnis zu den USA bestehenden steuerlichen Verpflichtungen als qualifizierter Intermediär zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem das Einholen der entsprechenden Steuerformulare, die Identifizierung des Kunden als wirtschaftlicher Eigentümer, das Einholen der vorherigen Zustimmung des Kunden zur Weitergabe bestimmter Informationen an Dritte und die Erhebung der geltenden Quellensteuern.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der vorstehend genannten Informations- und Dokumentationspflichten zu zusätzlichen Steuerabzügen, zu Sanktionen oder zu einer Sperrung von Transaktionen führen kann, die unter Artikel 1446(f) fallen. Die Bank lehnt jegliche Haftung für etwaige steuerliche Folgen ab, die sich aus einer Nichteinhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen des Kunden ergeben.

30. BEWEISE

30.1. Die Aufzeichnungen, Bücher, Schriftstücke und Dateien der Bank in jeglicher Form haben bis zum Nachweis des Gegenteils Beweiskraft.

30.2. Beweise gegen Mikroverfilmung und EDV-Erfassung, die von der Bank auf der Grundlage der Originaldokumente vorgenommen werden, können vom Kunden nur durch ein Beweisstück gleicher Art oder schriftlich beigebracht werden.

30.3. Der Kunde erkennt an, dass die technischen Verfahren, die von der Bank für Finanzprodukte und -dienstleistungen mit elektronisch in der Bank oder per Electronic Banking abgeschlossenem Vertrag eingesetzt werden, von der Bank vor Gericht verwendet und vorgelegt werden können und ausgehend von den enthaltenen Daten und Angaben Beweiskraft haben für:

- die Identifizierung des Kunden
- Zustimmung des Kunden zum Inhalt des von ihm unterschriebenen Vertrags
- die Untrennbarkeit von Vertrag und elektronischer Unterschrift des Kunden
- die Integrität des Vertrags

Der Kunde erkennt an, dass diese technischen Verfahren ihm gegenüber mit derselben Beweiskraft gelten wie die handschriftliche Unterschrift.

31. BANKAUSKÜNFTE

Bankauskünfte werden gemäß geltender Praxis und unter Wahrung des Bankgeheimnisses erteilt.

32. FREMDVERGABE

32.1. Die Bank kann sich veranlasst sehen, bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen für alle oder bestimmte Kunden vollständig oder teilweise im Unterauftrag an Konzerngesellschaften der BNP Paribas Gruppe, Dienstleister oder Drittanbieter (nachfolgend die „Dienstleister“) zu vergeben, die nicht zwingend einer Reglementierung unterliegen müssen und ihren Sitz in Luxemburg oder im Ausland, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union haben können, um in der Lage zu sein, dem Kunden Dienstleistungen von hoher Qualität, die Einhaltung von Bestimmungen und Vorschriften und den Vorteil von technischen Ressourcen von qualifizierten Spezialisten garantieren zu können.

Jede im Unterauftrag erbrachte Leistung wird in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen und auf der Basis eines Dienstleistungsvertrags erbracht und von der Bank überwacht. Die Bank behält die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Pflichten, die ihr gemäß den Aufsichtsvorschriften obliegen.

In diesem Rahmen können Daten, Angaben, Dokumente und Informationen bezüglich des Kunden (nachstehend die „Informationen“), insbesondere:

- Identitätsangaben
(z. B. bei natürlichen Personen/Einzelpersonen: Name, Vorname(n), Geburtsdatum und -ort, Reisepass-/Personalausweisnummer, nationale und/oder steuerliche Identifikationsnummer, Stammnummer, Kundennummer, Post-



- und E-Mail-Adresse, Wohnort, Telefonnummer(n), Rechtsfähigkeit, Familienstand, Staatsangehörigkeit(en), Beruf/Tätigkeit, Ausweis(e), TIN / Für juristische Personen/Unternehmen: Firmenbezeichnung, Post- und E-Mail-Adresse, Gründungsdatum, LEI, Gründungsdokumente, Registrierungsnummer, nationale und/oder steuerliche Identifikationsnummer, Stammmummer, Kundennummer, Telefonnummer(n), Eigentumsstruktur, ...)
- Daten von Personen, die in Verbindung mit dem Kunden stehen (z. B. Bevollmächtigte, Vertretungsberechtigte, Führungskräfte, wirtschaftliche Eigentümer, Aktionäre, verbundene Unternehmen, Geschäftskontakte etc.),
- Bankdaten (z. B. Kontonummer, IBAN, in Anspruch genommene Bankdienstleistungen, Kredite etc.),
- Finanzdaten (z. B. Zahlungsvorgänge, Finanztransaktionen, Kontostand, Positionen und Bewegungen bei Finanzinstrumenten usw. ...)
- Daten zur Vermögenslage (z. B. Haushaltszusammensetzung, Einkünfte, Vermögen, Herkunft des Vermögens, Herkunft der Aktiva, Ausgaben, Steuerstatus etc.).
- Versicherungsdaten (z. B. Bezeichnung und Art des Versicherungsvertrags, Vertragsnummer(n), finanzielle Bewertung des Vertrags, Finanzinstrumente, im Vertrag als Versicherungsnehmer, Teilhaber, Versicherter oder Begünstigte usw. angegebene Personen, ...).

von den Dienstleistern erhoben oder an diese übermittelt werden.

Diese Dienstleister mit Zugang zu den Informationen unterliegen entweder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder werden von der Bank vertraglich zur Einhaltung strikter Geheimhaltungsregeln verpflichtet.

Wenn die Vergabe eines Unterauftrags die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, versichert sich die Bank, dass die Dienstleister ausreichende Garantien in Bezug auf die Implementierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen vorlegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den anwendbaren Gesetzen zum Datenschutz entspricht.

Die Bank kann insbesondere folgende Aufgaben und Tätigkeiten (zusammen die „fremdvergebenen Aktivitäten“) vollständig oder teilweise im Unterauftrag vergeben:

- operative IT-Aufgaben, Entwicklungs-, Wartungs- und Supportaufgaben für die IT-Infrastruktur und/oder IT-Anwendungen
- Kommunikations- und Zahlungsplattformen
- die Überwachung von Aufträgen und Transaktionen in Bezug auf Finanzinstrumente sowie von Finanztransaktionen und Überweisungen von Geldern zur Gewährleistung der Konformität dieser Transaktionen und Zahlungen mit den geltenden internationalen Vorschriften und Gesetzen
- die Überwachung von Zahlungsaufträgen zum Zweck der Betrugsaufdeckung und -prävention
- Administrationsaufgaben im Zusammenhang mit der Führung der KYC- Dokumentation („Know your customer“), insbesondere Tätigkeiten zur Feststellung der Identität des Kunden, zur Kenntnisvermittlung über ihn und zur Verwaltung seiner Informationen
- bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening der Kunden und potenziellen Kunden insbesondere im Hinblick auf internationale Sanktionslisten und Listen mit politisch exponierten Personen,
- die administrative Bearbeitung von Bankgeschäften, unabhängig vom zugrunde liegenden Wert oder Instrument

- die Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit Zahlungen, Krediten und dem Clearing von Transaktionen
- die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen,
- die Ausführung von Aktivitäten oder Vorgängen in Bezug auf Finanzinstrumente und Devisen
- bestimmte Aufgaben im Rahmen der Portfolioverwaltung
- bestimmte Aufgaben im Rahmen der Verwahrung oder Verwaltung von Finanzinstrumenten
- bestimmte Aufgaben im Rahmen der internen Kontrolle
- bestimmte operative und administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Kreditvergabe und dem damit verbundenen Risikomanagement,
- bestimmte operative Aufgaben im Zusammenhang mit der Buchführung und der Erstellung von Finanzberichten.
- die Kunden-/Nutzerbetreuung für bestimmte digitale Lösungen/ Dienstleistungen (Hotline)

32.2. Für die Aktivitäten, die im Unterauftrag an nicht der luxemburgischen Aufsicht unterliegende Dienstleister vergeben werden, und die eine Übermittlung von Informationen erfordern, sei der Kunde auf die Zusammenfassung der fremdvergebenen Aktivitäten im Anhang zu den vorliegenden Bedingungen verwiesen, in der detaillierte Informationen über die fremdvergebenen Aktivitäten, die jeweils betroffenen Kundengruppen, die Art der übermittelten Informationen und den Standort der Unterauftragnehmer enthalten sind. Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

32.3. Hiermit nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank in Übereinstimmung mit den für sie geltenden regulatorischen Anforderungen im Rahmen der fremdvergebenen Aktivitäten, die in der Zusammenfassung der fremdvergebenen Aktivitäten im Anhang aufgeführt sind, Dienstleister in Anspruch nimmt sowie damit im Zusammenhang stehende Informationen weitergibt und offenlegt, und er ermächtigt die Bank ausdrücklich hierzu.

Der Kunde bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er alle Personen, deren Informationen von der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank verarbeitet werden könnten (wie wirtschaftliche Eigentümer, Anteilshaber, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Kontaktpersonen, Beauftragte, Dienstleister, Bevollmächtigte und/oder andere Vertreter), ordnungsgemäß über die Existenz und den Inhalt des vorliegenden Artikels sowie über die von dem Kunden erteilte Ermächtigung und Anweisung zur Weitergabe von Informationen zu diesen Personen im Rahmen der genannten fremdvergebenen Aktivitäten in Kenntnis gesetzt hat. Ebenso bestätigt der Kunde, gegebenenfalls das Einverständnis dieser Personen zur Weitergabe der sie betreffenden Informationen eingeholt zu haben.

32.4. Hiermit bestätigt der Kunde, dass er mit der Ermächtigung der Bank, im Rahmen von fremdvergebenen Aktivitäten Dienstleister in Anspruch zu nehmen, zur Kenntnis nimmt und einwilligt, dass:

- die Dienstleister nicht in allen Fällen luxemburgischen Geheimhaltungspflichten unterliegen,
- die für sie geltenden Geheimhaltungspflichten in diesem Fall nicht unbedingt den Standards luxemburgischer Geheimhaltungsbestimmungen entsprechen,
- sie unter bestimmten Umständen ungeachtet bestehender Vertraulichkeitsvereinbarungen rechtlich verpflichtet sein könnten, Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

32.5. Ein Widerruf der Zustimmung des Kunden zu einer der fremdvergebenen Aktivitäten muss per Einschreiben mit Rückschein an die Bank erfolgen und hat automatisch die Kündigung der Kontobeziehung und/oder gegebenenfalls des betreffenden Produkts oder der betreffenden Dienstleistung mit



Wirkung ab dem Tag des Eingangs des betreffenden Schreibens bei der Bank zur Folge.

Von einem Ende der Geschäftsbeziehung bleibt das Recht der Bank unberührt, die den betreffenden Dienstleistern zu den vorstehend genannten Zwecken übermittelten Informationen aufzubewahren, solange die in den Verfahrensregeln der Bank und/oder anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten dies vorsehen und sofern dies erforderlich ist, damit die Bank ihre rechtlichen und/oder regulatorischen Pflichten erfüllen, Beschwerden und/oder Streitigkeiten bearbeiten, ihre Interessen wahren oder Ansprüche geltend machen und/oder Aufforderungen von Behörden nachkommen kann.

33. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN

33.1. Sofern in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden nichts anderes bestimmt wurde, können beide Parteien die gegenseitige Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

33.2. Erbringt die Bank Zahlungsdienste für einen Verbraucher, beläuft sich die Kündigungsfrist auf 2 (zwei) Monate.

33.3. Die Bank ist in jedem Fall berechtigt, die Geschäftsverbindung mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise zu beenden, wenn sie feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist, dass die eingeräumten Sicherheiten nicht ausreichen oder dass die geforderten Sicherheiten nicht eingeräumt worden sind, oder wenn sie feststellt, dass eine Fortführung der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden ihre Haftung begründen könnte oder die Geschäfte ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. In diesem Fall verlieren alle im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden vereinbarten Fristen ihre Gültigkeit und es gelten die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 19 bis 22.

34. ERFÜLLUNGORTFÜRVERBINDLICHKEITEN

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt der Sitz der Bank als Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem

Kunden und diejenigen des Kunden gegenüber der Bank.

35. BESCHWERDEN UND KONTAKTPERSONEN

35.1 Beschwerden können kostenfrei an folgende Adresse gesendet werden:

BGL BNP PARIBAS Société Anonyme
Abteilung „Quality Management“
60, avenue J.F. Kennedy
L-2951 Luxemburg

35.2 Nähere Informationen zum Umgang mit Beschwerden, einschließlich unserer Richtlinien für das Beschwerdemanagement, erhalten Sie auf der Website bgl.lu unter „Offizielle Dokumente der Bank“, „Ihre Beschwerde“. Die Bank stellt diese Informationen dem Kunden auf Anfrage oder bei Bestätigung einer Kundenbeschwerde zur Verfügung.

35.3 Bei Unstimmigkeiten mit der Bank kann der Kunde eine Beschwerde bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) mit der Anschrift 283 route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, einreichen.

35.4 Bei Fragen oder Wünschen, bei denen es sich nicht um Beschwerden handelt, können sich Kunden an ihren gewohnten Ansprechpartner oder den Kundenservice der Bank gemäß den auf der Website www.bgl.lu angegebenen Modalitäten wenden.

36. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden luxemburgischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank sind allein die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Die Bank kann den Streitfall jedoch vor jedwedes andere Gericht bringen, das normalerweise im Hinblick auf den Kunden zuständig gewesen wäre, wenn der Gerichtsstand nicht wie vorstehend gewählt worden wäre.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ANHANG 1 - Vertrieb von Versicherungsprodukten - (s. Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

In diesem Anhang wird jede Person, die die Dienstleistungen der Bank im Rahmen von deren Vertrieb von Versicherungsprodukten in Anspruch nimmt (insbesondere jeder Versicherungsnehmer oder Teilhaber eines Versicherungsvertrags) als „Antragsteller“ und ihre entsprechende Geschäftsbeziehung als „Versicherungsverhältnis“ bezeichnet.

1. DER VERSICHERUNGSVERMITTLER

Die Bank ist für den Versicherungsvertrieb zugelassen und ist im Register der Vertreiber (Angaben nachprüfbar auf der Website www.caa.lu) unter der Zulassungsnummer 1996AC001 als Versicherungsagentur eingetragen.

Im Rahmen ihrer Versicherungsvertriebstätigkeiten als Versicherungsagentur wird die Bank vom Commissariat aux Assurances (CAA) beaufsichtigt.

Die Bank ist eine Versicherungsagentur des luxemburgischen Versicherungsunternehmens CARDIF LUX VIE (nachstehend die „Versicherungsgesellschaft“).

Eine Versicherungsagentur ist eine juristische Person, die eine Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, falls die Versicherungsprodukte nicht im Wettbewerb zueinander stehen, und die unter uneingeschränkter Haftung dieser Versicherungsunternehmen handelt, deren Beauftragte sie ist.

Zu diesem Zweck bietet sie Dienstleistungen an, die darin bestehen, Beratung über Versicherungsprodukte zu erbringen, Versicherungsprodukte anzubieten oder andere Vorarbeiten zu deren Abschluss durchzuführen, deren Abschluss zu unterstützen oder, vor allem im Schadensfall, zu deren Verwaltung und Ausführung beizutragen.

Die Bank kann allgemein Bankdienstleistungen, Depotbankdienstleistungen und Vermögensverwaltungsleistungen für Versicherungsunternehmen wie die Versicherungsgesellschaft erbringen. Bei diesen Tätigkeiten unterliegt die Bank der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier.

2. ART DER VERTRIEBENEN VERSICHERUNGSPRODUKTE

Die Bank vertreibt allgemein Versicherungsprodukte der Lebensversicherungssparte der Versicherungsgesellschaft (Todesfallversicherungen, gemischte Lebensversicherungen, Spar- oder Rentenversicherungen, Vorsorgeversicherungen oder fondsgebundene Lebensversicherungen).

Ein solcher Vertrieb kann individuelle Versicherungsprodukte (der Antragsteller schließt den Versicherungsvertrag direkt mit der Versicherungsgesellschaft ab) oder Gruppenversicherungsprodukte (der Antragsteller tritt einem von der Bank mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag bei) betreffen.

Die Bank entwickelt keine Versicherungsprodukte der Versicherungsgesellschaft und ist nicht an deren Entwicklung beteiligt.

Die Merkmale, Bedingungen und Ausschlüsse der vertriebenen Versicherungsprodukte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls im

Basisinformationsblatt („BiB“ oder „KID“) oder im Informationsblatt des jeweiligen Versicherungsprodukts angegeben.

Dieser Anhang gilt sowohl für individuelle Versicherungsprodukte als auch für Gruppenversicherungsprodukte, die von der Bank vertrieben werden.

3. DATEN DES ANTRAGSTELLERS

3.1 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Antragsteller übernimmt die Bank die Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen und verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäß ihrer „Datenschutzerklärung“, die auf der Website www.bgl.lu verfügbar ist und laufend aktualisiert wird.

Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit der Versicherungsgesellschaft übernimmt die Bank die Rolle des Subunternehmers im Sinne der DSGVO und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Antragstellers im Auftrag der Versicherungsgesellschaft.

Die Dauer der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten durch die Bank richtet sich nach den in Luxemburg geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.

3.2 Daten des Antragstellers

Die Bestimmungen des Artikels „DATEN DES KUNDEN“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in vollem Umfang.

Der Antragsteller verpflichtet sich, der Bank oder dem von ihr gemäß dem Artikel „FREMDVERGABE“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Dienstleister alle im Rahmen ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bank oder den von ihr bestimmten Dienstleister unverzüglich über jedwede Änderung der erhobenen Daten zu informieren und der Bank auf Anfrage alle weiteren Informationen und Dokumente jeglicher Art zur Verfügung zu stellen, die die Bank im Rahmen des Versicherungsverhältnisses als nützlich erachtet und/oder die aufgrund der gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen erforderlich sind.

Wenn sich der Antragsteller weigert, diese Daten und Informationen gegenüber der Bank oder dem von ihr bestimmten Dienstleister offenzulegen, oder ihr die Nutzung technischer, insbesondere EDV-technischer Verarbeitungsmethoden untersagt, kann dies den Eintritt in das Versicherungsverhältnis behindern oder von der Bank als Kündigung des Versicherungsverhältnisses auf Betreiben des Antragstellers betrachtet werden.

3.3 Austausch mit der Versicherungsgesellschaft

Um die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen, aber auch, um eine Überwachung des Versicherungsverhältnisses durch die Bank und/oder die Versicherungsgesellschaft zu ermöglichen, müssen die in der vom Antragsteller unterzeichneten Dokumentation geforderten und/oder bereitgestellten Daten laufend aktualisiert werden. Daher wird der Antragsteller über den gegenseitigen Austausch der Daten, Informationen oder Dokumente, auch vertraulicher Art, die er der Bank oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt hat oder die sich in deren Besitz befinden, zwischen der Bank und der Versicherungsgesellschaft informiert und stimmt diesem uneingeschränkt zu, um eine derartige Aktualisierung der sein

Versicherungsverhältnis betreffenden Angaben zu ermöglichen.

Ein Antragsteller, der der Bank personenbezogene Daten über andere natürliche Personen (z. B. Familienangehörige, Verwandte, Bevollmächtigte, Vertretungsberechtigte, Mitarbeiter, Anteilsinhaber von Gesellschaften, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, den Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte des Versicherungsvertrags oder wirtschaftliche Eigentümer) mitteilt, verpflichtet sich, diese Personen über die Verarbeitung und den Austausch ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank und über den Datenschutzhinweis sowie alle Aktualisierungen dieses Hinweises zu informieren und gegebenenfalls die Zustimmung dieser natürlichen Personen zur Verarbeitung und den Austausch ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank einzuholen.

4. BERATUNG

Beim Vertrieb von Versicherungsprodukten erbringt die Bank die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Beratungsleistungen erbringen, sofern der Antragsteller nicht vorher ausdrücklich darauf verzichtet hat.

Dazu muss die Bank vorab die Anforderungen und Bedürfnisse des Antragstellers ermitteln können, insbesondere im Hinblick auf seine persönliche Situation, seinen Familienstand und seine Vermögenslage, seine Kenntnisse und seine Erfahrung im Finanzbereich, aber auch im Hinblick auf seine Erwartungen und seine Wünsche in Bezug auf das geplante Geschäft und seine nachhaltigkeitsbezogenen Präferenzen. Es obliegt daher dem Antragsteller, ihr alle geforderten Informationen vollständig, klar, wahrheitsgemäß und erschöpfend zur Verfügung zu stellen und sie anschließend über alle wesentlichen Änderungen zu informieren.

Die Bank stützt ihre Beratung und jegliche Empfehlung auf eine personalisierte und unvoreingenommene Analyse. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bank aufgrund der Tatsache, dass sie eine Versicherungsagentur der Versicherungsgesellschaft ist, nur die von der Versicherungsgesellschaft angebotenen Versicherungsprodukte berücksichtigen und empfehlen kann.

Die Bank beabsichtigt nicht, einem Antragsteller eine regelmäßige Bewertung der Angemessenheit des von diesem gewählten IBIP (insurance based investment product) zur Verfügung zu stellen, sofern dies mit dem Antragsteller nicht ausdrücklich in einer besonderen Vereinbarung vereinbart wurde und der Antragsteller die damit verbundenen Gebühren und Kosten trägt.

5. VERGÜTUNGSRICHTLINIEN

Die Bank in ihrer Eigenschaft als Versicherungsagentur wird von der Versicherungsgesellschaft, die sie vertritt, über Gebühren vergütet, die in den Versicherungsprämien oder in den von der Versicherungsgesellschaft erhobenen Gebühren oder in den von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Vertriebsprovisionen enthalten sind.

Außer in vorher mit einem Antragsteller vereinbarten Sonderfällen wird im Rahmen des Vertriebs von Versicherungsprodukten kein Honorar direkt vom Antragsteller erhoben.

Die Bank kann darüber hinaus von der Versicherungsgesellschaft für andere Dienstleistungen oder Aufgaben, die sie für sie erbringt bzw. ausführt (Depotbank, Finanzverwaltung, Fremdvergabe von operativen Tätigkeiten usw.), andere Vergütungen erhalten oder von der Versicherungsgesellschaft Provisionen erhalten, insbesondere in Bezug auf Anlageprodukte wie Fondsanteile.

Die Bank stellt sicher, dass die für den Vertrieb von Versicherungsprodukten zuständigen Mitarbeiter nicht in einer Weise Anreize erhalten oder vergütet oder bewertet werden, die ihrer Pflicht entgegensteht, bestmöglich im Interesse der Antragsteller zu handeln.

6. INTERESSENKONFLIKTE

Die Bestimmungen des Artikels „INTERESSENKONFLIKTE“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in vollem Umfang.

7. EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG

Sofern in diesem Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Pflichten der Bank im Rahmen des Vertriebs von Versicherungsprodukten um Mittelverpflichtungen, und dies insbesondere in Bezug auf Beratung oder Empfehlungen, die der Antragsteller eventuell erhalten hat.

Die Bank kann in keinem Fall für Versicherungsprodukte der Versicherungsgesellschaft oder die von dieser durchgeführten Verarbeitungen oder Prozesse haftbar gemacht werden.

Im Allgemeinen haftet die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihr und dem Antragsteller nur bei grobem Verschulden, wie im Artikel „EINSCHRÄNKUNG DER BANKHAFTUNG“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

8. BESCHWERDEN

Bei Beschwerden bezüglich der Ausführung der Aufgaben als Versicherungsagentur gelten die Bestimmungen des Artikels „BESCHWERDEN UND KONTAKTPERSONEN“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang. Im Falle einer unlösbaren Meinungsverschiedenheit mit der Bank kann der Antragsteller jedoch beim Commissariat aux Assurances mit Sitz in 11, rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg oder über dessen Website (www.caa.lu) Beschwerde einlegen.

In jedem Fall ist die Bank berechtigt, sich mit der Versicherungsgesellschaft über eine von einem Antragsteller erhaltene Beschwerde oder Mitteilung auszutauschen.

9. KOMMUNIKATION

Die Bestimmungen des Artikels „KORRESPONDENZ UND KOMMUNIKATION“ und des Artikels „AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN, ELEKTRONISCHEN MITTEILUNGEN UND PERSÖNLICHEN GESPRÄCHEN“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in vollem Umfang.

10. STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN DES ANTRAGSTELLERS

Der Antragsteller bestätigt, dass er alle steuerlichen, rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet, denen er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes unterliegt. Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn der Antragsteller diese nicht einhält. Die Bank nimmt die gemäß den internationalen Abkommen und/oder geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Überprüfungen vor und behält sich insbesondere das Recht vor, beim Antragsteller eine Erklärung zur Steuerkonformität einzufordern. Es obliegt dem Antragsteller, von der Bank oder der Versicherungsgesellschaft die Dokumente anzufordern, die er zur Einhaltung seiner steuerlichen Verpflichtungen benötigt.

11. FREMDVERGABE

Die Bank in ihrer Eigenschaft als Versicherungsagentur kann sich veranlasst sehen, bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen für alle oder bestimmte Kunden vollständig oder teilweise im Unterauftrag an Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe, Dienstleister oder Drittanbieter (nachfolgend die „Dienstleister“) zu vergeben, die nicht zwingend einer Regulierung unterliegen müssen und ihren Sitz in Luxemburg oder im Ausland, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union haben können, um in der Lage zu sein, dem Antragsteller Dienstleistungen von hoher Qualität, die Einhaltung von Bestimmungen und Vorschriften und den Vorteil von technischen Ressourcen von qualifizierten

Spezialisten garantieren zu können.

Die Bestimmungen des Artikels „FREMDVERGABE“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in vollem Umfang.

Für die Aktivitäten, die im Unterauftrag an nicht der luxemburgischen Aufsicht unterliegende Dienstleister vergeben werden, und die eine Übermittlung von Informationen erfordern, sei der Antragsteller auf die „Zusammenfassung der fremdvergebenen Aktivitäten“ in Anhang 2 zu diesem Dokument verwiesen, in der detaillierte Informationen über die fremdvergebenen Aktivitäten, die jeweils betroffenen Kundengruppen, die Art der übermittelten Informationen und den Standort der Unterauftragnehmer enthalten sind. Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Hiermit nimmt der Antragsteller zur Kenntnis, dass die Bank in Übereinstimmung mit den für sie geltenden regulatorischen Anforderungen im Rahmen der fremdvergebenen Aktivitäten, die in der Zusammenfassung der fremdvergebenen Aktivitäten in Anhang 2 aufgeführt sind, Dienstleister in Anspruch nimmt sowie damit im Zusammenhang stehende Informationen weitergibt und offenlegt, und er ermächtigt die Bank ausdrücklich hierzu.

Der Antragsteller bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er alle Personen, deren Informationen von der Bank im Rahmen seines Versicherungsverhältnisses mit der Bank verarbeitet werden könnten (wie wirtschaftliche Eigentümer, Anteilinhaber, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Kontaktpersonen, Beauftragte, Dienstleister, Bevollmächtigte und/oder andere Vertreter, der Versicherte, der Begünstigte des Versicherungsvertrags etc.), ordnungsgemäß über die Existenz und den Inhalt des vorliegenden Artikels sowie über die von dem Antragsteller erteilte Ermächtigung und Anweisung zur Weitergabe von Informationen zu diesen Personen im Rahmen der genannten fremdvergebenen Aktivitäten in Kenntnis gesetzt hat. Ebenso bestätigt der Antragsteller, gegebenenfalls das Einverständnis dieser Personen zur Weitergabe der sie betreffenden Informationen eingeholt zu haben.

Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass er mit der Ermächtigung der Bank, im Rahmen von fremdvergebenen Aktivitäten Dienstleister in Anspruch zu nehmen, zur Kenntnis nimmt und einwilligt, dass

- die Dienstleister nicht in allen Fällen luxemburgischen Geheimhaltungspflichten unterliegen,
- die für sie geltenden Geheimhaltungspflichten in diesem Fall nicht unbedingt den Standards luxemburgischer Geheimhaltungsbestimmungen entsprechen,
- sie unter bestimmten Umständen ungeachtet bestehender Vertraulichkeitsvereinbarungen rechtlich verpflichtet sein könnten, Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

Eine Verweigerung oder ein Widerruf der Zustimmung des Antragstellers zu einer der fremdvergebenen Aktivitäten muss per Einschreiben mit Rückschein an die Bank erfolgen und kann mit Wirkung ab dem Tag des Eingangs des betreffenden Schreibens bei der Bank die Auflösung des Versicherungsverhältnisses mit der Bank zur Folge haben und/oder als förmliche Aufforderung des Antragstellers zum Verzicht auf den Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag, der von der Bank vertrieben wird, betrachtet werden.

Von einem Ende der Geschäftsbeziehung bleibt das Recht der Bank unberührt, die den betreffenden Dienstleistern zu den vorstehend genannten Zwecken übermittelten Informationen aufzubewahren, solange die in den Verfahrensregeln der Bank und/oder anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten dies vorsehen und sofern dies erforderlich ist, damit die Bank ihre rechtlichen und/oder regulatorischen Pflichten erfüllen, Beschwerden und/oder Streitigkeiten bearbeiten, ihre Interessen

wahren oder Ansprüche geltend machen und/oder Aufforderungen von Behörden nachkommen kann.

12. INFORMATIONENBLATT

Die Bank hält für den Antragsteller ein Informationsblatt über ihre Vertriebstätigkeit für Versicherungsprodukte und ihre Eigenschaft als Versicherungsagentur bereit, das die Bestimmungen dieses Dokuments ergänzt und bestimmte Punkte und/oder Angaben zu dieser Tätigkeit/Eigenschaft näher erläutert.

Diese Informationen sind jederzeit auf der Website der Bank (www.bgl.lu) verfügbar und können auf Betreiben der Bank geändert werden.

13. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Vorbehaltlich zwingender Rechtsbestimmungen gelten die Bestimmungen des Artikels „Gerichtsstand und anwendbares Recht“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang.

14. ALLGEMEINE/DETAILLIERTE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF IN ANSPRUCH GENOMMENE PRODUKTE

Die Bank kann über ihre Online-Banking-Plattformen (gesicherte Websites und Anwendungen („Web Banking“)) Auskunft über die Existenz der vom Antragsteller abgeschlossenen Versicherungsprodukte geben.

Ferner kann die Bank dem Antragsteller über das Web Banking einen Dienst anbieten, über den er Zugang zu bestimmten ausführlichen Finanzinformationen erhält, die von der Versicherungsgesellschaft stammen und sich auf Versicherungsprodukte beziehen, die der Antragsteller bei der Versicherungsgesellschaft in Anspruch nimmt und die von der Bank verwaltet werden.

In diesem Fall erfordert jede angeforderte Konsolidierung der Finanzdaten eines Lebensversicherungsvertrags über das Web Banking, die für einen Antragsteller optional ist, das Bestehen eines Bankkontos auf den Namen des Antragstellers sowie die Nutzung der Betriebs- und IT-Systeme der Bank; diese Konsolidierung fließt somit in das Versicherungsverhältnis und die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein und unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Jeder (optionale) Antrag des Antragstellers auf Erhalt und Konsolidierung der Finanzdaten eines gültigen Lebensversicherungsvertrags bei der Versicherungsgesellschaft wird gemäß den von der Bank festgelegten Bedingungen und Modalitäten bearbeitet.

Im Falle eines Antrags, der über das Web Banking durch digitales Ankreuzen dieser Option oder auf elektronische Anfrage erfolgt, bestätigt der Antragsteller durch die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er anerkennt, dass diese Art der Beantragung bei der Bank einer herkömmlichen, handschriftlich unterschriebenen Antragstellung gleichwertig ist, die gleiche Wirkung hat und in vollem Umfang rechtswirksam ist. Er bestätigt der Bank, dass sie sich auf diesen auf elektronischem Weg erfolgten Antrag gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber der Versicherungsgesellschaft berufen kann, um als formell Ermächtigte die von ihm angeforderten und zur Durchführung der Konsolidierung im Web Banking notwendigen Informationen und Finanzdaten in seinem Namen einzuholen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, diese Anweisung vom Antragsteller formell bestätigen zu lassen.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung oder Garantie für die Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der auf Anweisung des Antragstellers bei der Versicherungsgesellschaft eingeholten Informationen.



BGL
BNP PARIBAS

Der Antragsteller erkennt an, akzeptiert und bestätigt, dass seine Entscheidung, die Bank zu ermächtigen, bei der Versicherungsgesellschaft die Informationen und Finanzdaten seines Versicherungsvertrags einzuholen, dazu führt, dass dieser gegenüber das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit der Bank offengelegt wird. In diesem Zusammenhang befreit er die Bank von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Alle von der Bank eingeholten Finanzdaten entstammen den Systemen und Datenbanken der Versicherungsgesellschaft und wurden von der Bank weder verändert noch aufbereitet.

Nur die von der Versicherungsgesellschaft stammenden und in ihrem IT-System / auf ihrer Website enthaltenen Daten, für die der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer über einen gesicherten persönlichen Zugang verfügt, gelten als offiziell, aktuell und von der Versicherungsgesellschaft ihm und Dritten gegenüber bestätigt.

Die Bank kann vom Antragsteller nicht dafür haftbar gemacht werden, dass seine Positionen bei der Versicherungsgesellschaft nicht übernommen oder aktualisiert werden, sofern dies durch IT-Probleme bedingt ist, auf die die Bank keinen Einfluss hat, oder dadurch, dass die Versicherungsgesellschaft diese Daten nicht bereitstellt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ANHANG 2

Zusammenfassung der fremdvergebenen Aktivitäten

(S. Artikel 32 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
IT-Sicherheit	Verwaltung der Sicherheit der IT-Systeme, insbesondere Erkennung und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen.	Bei den betroffenen Informationen handelt es sich um technische Daten, die Teil der System-Logs und des Internetverkehrs (der die IP-Adressen von Nutzern enthält) sind, sowie die im Internetverkehr enthaltenen eingehenden und ausgehenden Daten (insbesondere Identifikationsdaten, Bank- und Finanzdaten, Transaktionsdaten und Versicherungsdaten).	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich und Portugal	Alle Kunden
IT-Sicherheit	Schutz in Form der Filterung des Internetverkehrs, um die Sicherheit der IT-Infrastrukturen der Bank zu gewährleisten.	Betroffen sind im Internetverkehr enthaltene Daten, insbesondere die IP-Adressen der Nutzer.	Dienstleister mit Sitz in Frankreich, der die Aufgaben an ein spezialisiertes Unternehmen mit weltweitem, engmaschigem Netzwerk vergibt.	Alle Kunden
IT-Sicherheit – Betrugsbekämpfung.	Lösung zur Sicherung der Verbindungen zu unseren Web-Anwendungen und mobilen Apps anhand der Bewertung des Risikoniveaus des Geräts, das die Verbindung herstellt, und des Vergleichs mit einer weltweiten Datenbank digitaler Verbindungen.	Bei den betreffenden Informationen handelt es sich um technische Daten zur Umgebung des Nutzers, der sich mit den Web-Anwendungen und mobilen Apps verbindet (Gerät, Browser, IP-Adresse, Sitzungsdaten usw.).	Anbieter mit Sitz in der Europäischen Union.	Alle Kunden, die die Web-Anwendungen und mobilen Apps nutzen



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
IT	Bereitstellung und Verwaltung der Arbeitsumgebungen der Mitarbeiter und anderen Dienstleister der Bank, darunter Workstations, Tools für die Zusammenarbeit und Systeme zur Dokumentenspeicherung.	Betroffen sind sämtliche Daten zur Feststellung der Identität* des Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers), Bank und Finanzdaten, Vermögensdaten sowie Versicherungs- und Transaktionsdaten.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich und externer Dienstleister für die Bereitstellung von Cloud-Lösungen, in denen die betroffenen Daten in Deutschland, Frankreich und Irland gespeichert sind	Alle Kunden
IT	Bereitstellung und Verwaltung der IT-Infrastruktur und Durchführung operativer IT- oder Wartungsaufgaben, unter anderem für Cloud-IT-Systeme.	Betroffen sind sämtliche Daten im Besitz der Bank, wie insbesondere die Daten zur Feststellung der Identität des Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers), Bank-, Vermögens-, Finanz- und Transaktionsdaten sowie Versicherungsdaten.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich und Rumänien	Alle Kunden
IT	Bereitstellung von Anwendungen über eine gesicherte IT-Infrastruktur und Erbringung von Wartungs- und Support-Dienstleistungen für diese Anwendungen.	Betroffen sind sämtliche Daten zur Feststellung der Identität des Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers), Bank-, Finanz-, Vermögens- und Transaktionsdaten sowie Versicherungsdaten.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Indien, den Vereinigten Staaten, Portugal, Spanien, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Belgien, Singapur, Kanada, Hong Kong und Rumänien	
KYC (Know Your Customer) Legitimationsprüfung	Durchführung der erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen, insbesondere zur Feststellung der Identität der Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers) sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl bei der Kontoeröffnung als auch während der gesamten Bestandsdauer von Konten oder Geschäftsbeziehungen.	Betroffen sind sämtliche Daten zur Feststellung der Identität des Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers) und generell sämtliche bei der Kontoeröffnung oder im Anschluss daran angegebene Daten, die Aufschluss über den Kunden und über die Mittelherkunft geben, sowie sämtliche Angaben, die der Bank bei jeder Transaktion, die über die bei ihr eröffneten Konten getätigt wird, übermittelt werden, sowie Versicherungsdaten.	Konzerngesellschaft der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Portugal.	



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
KYC (Know Your Customer) Legitimationsprüfung	Bereitstellung einer IT-Plattform für die Verwaltung, Aktualisierung und den Austausch von KYC-Daten zwischen den Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe bei Firmenkunden (Corporate Banking) und institutionellen Kunden, die Geschäftsbeziehungen mit mehreren Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe haben.	Betroffen sind Daten zur Feststellung der Identität von Firmenkunden (juristische Personen), zu Personen (natürliche und/oder juristische Personen), die in Verbindung mit diesen Kunden stehen (z. B. wirtschaftliche Eigentümer, Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Bevollmächtigte, Vertretungsberechtigte), sämtliche Informationen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, sowie über die Länder der betreffenden Geschäftsbeziehungen innerhalb der BNP Paribas-Gruppe.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Portugal und Indien. (technischer und IT-Support)	Für Firmenkunden (Corporate Banking) und institutionelle Kunden
Middle and Back-Offices Zugehörige IT-Dienstleistungen	Gewährleistung der Überwachung und Durchführung der Verwahrungs- und Verwaltungsaktivitäten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten vonseiten der Verwahrstellen. Gewährleistung der Überwachung und Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten. Gewährleistung der Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Berichten und Finanzberichten. Gewährleistung diverser Administrationsaufgaben im Rahmen der Vereinnahmung und Rückerstattung von Honoraren, Provisionen oder anderen nicht geldwerten Vorteilen Sicherstellung des Hostings, der in die vorstehend genannten operativen Aufgaben eingebundenen Infrastrukturen und Anwendungen.	Betroffen sind Daten zu Depots sowie zu Geschäften mit Finanzinstrumenten und zu deren Verwahrung sowie Daten zur Identität des Kunden (einschließlich der Identitätsdaten jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers).	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Portugal, der Schweiz oder Indien.	Alle Kunden
Suche nach Negativ-Informationen	Suche nach Negativ-Informationen über Kunden basierend auf öffentlich zugänglichen Informationen, die in der Presse verbreitet werden, zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	Betroffen sind folgende Informationen: Name des Kunden (oder jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person bzw. jedes wirtschaftlichen Eigentümers) und bestimmte Versicherungsdaten.	Dienstleister mit Sitz im Vereinigten Königreich, der mit in den USA und Singapur gehosteten Servern arbeitet Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Belgien, Rumänien, Portugal und Indien, die eine in Deutschland, Frankreich und Irland eingerichtete Cloud-Lösung nutzen und deren Dienstleister ihren Sitz im Vereinigten Königreich und in den USA haben.	Alle Kunden der Bank



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Zahlungen	Bearbeitung von Zahlungen in Echtzeit, Generierung von SWIFT-Nachrichten, Übermittlung von Zahlungen an das Clearing- und Abwicklungssystem (CSM). Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung und gegebenenfalls Intervention bei den verschiedenen Intermediären. Prüfung der Transaktionen im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben.	Betroffen sind sämtliche Daten aus den Zahlungsanweisungen oder verschiedenen Feldern in den Zahlungsmitteilungen oder -systemen, darunter unter anderem: Angaben zur Identität des Kunden, seine Adresse, seine Kontonummer, Angaben zur Identität der Auftraggeber oder der Zahlungsempfänger von Zahlungsvorgängen sowie allgemein sämtliche Angaben zu solchen Vorgängen.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Belgien, Portugal, Kanada und Singapur.	Alle Kunden
	Filterung von Zahlungsvorgängen mit Hilfe von Tools zur Betrugserkennung. Verarbeitung von Warnmeldungen der Tools zur Betrugserkennung. Training der Tools zur Betrugserkennung bezüglich Zahlungsdaten.	Betroffen sind sämtliche Daten aus den Zahlungsanweisungen oder verschiedenen Feldern in den Zahlungsmitteilungen oder -systemen, darunter unter anderem: Angaben zur Identität des Kunden, seine Adresse, seine Kontonummer, Angaben zur Identität, zum Land und zur Bank der Auftraggeber und der Zahlungsempfänger von Zahlungsvorgängen sowie allgemein sämtliche Angaben zu solchen Vorgängen.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich und Luxemburg.	
Kredite	Überwachung und Steuerung (i) bestimmter Kredite und Markttransaktionen und (ii) der Besicherung bestimmter Kredite.	Betroffen sind Informationen zu sämtlichen, im Rahmen eines Kredits erhobenen Kundendaten, wie beispielsweise personenbezogene, Bank-, Vermögens-, Transaktions- und Finanzdaten einschließlich Garantien und Versicherungen, Sicherheitsleistungen und Vermögen.	Konzerngesellschaft der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Portugal.	
	Durchführung von Modellierungs- und Backtesting-Aktivitäten (Performance-Prüfung) für die Kreditrisikomodelle der Bank	Betroffen sind Informationen zu sämtlichen, im Rahmen eines Kredits erhobenen Kundendaten, wie beispielsweise personenbezogene, Bank-, Vermögens-, Transaktions- und Finanzdaten einschließlich Garantien und Versicherungen, Sicherheitsleistungen und Vermögen.	Konzerngesellschaft der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Spanien	



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Vermögensverwaltungsmandat (Discretionary Portfolio Management, DPM) / diskretionäre Portfolioverwaltung	Umsetzung der Anlageentscheidungen der Portfolioverwalter.	Betroffen sind Daten finanzieller Art: Kundennummer, Kontonummer, Kontostand, Positionen in Finanzinstrumenten	Konzerngesellschaft der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Portugal	Kunden von BGL BNP Paribas Banque Privée und BNP Paribas Wealth Management mit diskretionärem Verwaltungsmandat.
Hotline	Kunden-/Nutzerbetreuung für bestimmte digitale Lösungen/Dienstleistungen.	Betroffen sind Informationen, die die Feststellung der Identität des Nutzers/Kunden ermöglichen, der sich zwecks Hilfestellung an die Kundenbetreuung wendet		Kunden von BGL BNP Paribas Banque Privée und BNP Paribas Wealth Management
Steuerreporting	Steuerreporting für Kunden.	Betroffen sind Daten finanzieller Art: Kontonummer, Kontostand, Positionen in Finanzinstrumenten, Transaktionen und Daten zur Feststellung der Identität des Kunden.		Kunden des Retail Banking, von BGL BNP Paribas Banque Privée und BNP Paribas Wealth Management
Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente für Kunden von BNP Paribas Wealth Management	Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente	Betroffen sind Daten finanzieller Art: Kontonummer, Kontostand, Positionen in Finanzinstrumenten, Transaktionen und Daten zur Feststellung der Identität des Kunden.		Kunden von BNP Paribas Wealth Management



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Operatives Controlling	Operative Aufgaben im Rahmen der internen Kontrolle der Ausführung von Bank- /Wertpapierdienstleistungen und/oder Finanztransaktionen	Betroffen sind folgende Informationen: - Bank- und Finanzdaten; - Daten zur Feststellung der Identität des Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers) und generell sämtliche bei der Kontoeröffnung oder im Anschluss daran angegebene Daten, die Aufschluss über den Kunden und über die Mittelherkunft geben, sowie sämtliche Angaben, die der Bank bei jeder Transaktion, die über die bei ihr eröffneten Konten getätigt wird, übermittelt werden; - Daten zu Depots sowie zu Geschäften mit Finanzinstrumenten und zu deren Verwahrung; - Daten zu Zahlungen und Finanzströmen, insbesondere Daten aus den Zahlungsanweisungen an die Bank oder verschiedenen Feldern in den Zahlungsmitteilungen oder -systemen, unter anderem Daten des Kunden, Angaben zur Identität der Auftraggeber oder der Zahlungsempfänger von Zahlungsvorgängen sowie allgemein sämtliche Angaben zu solchen Vorgängen - Versicherungsdaten.	Konzerngesellschaft der BNP Paribas-Gruppe Mit Sitz in Portugal.	Alle Kunden



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Compliance-Kontrolle	Durchführung von ständigen Kontrollaufgaben der Compliance-Abteilung. Durchführung von Kontrollen im Bereich Compliance und Überwachung der Compliance der Instrumente zur Durchführung der ständigen Kontrollaufgaben der Bank.	Betroffen sind folgende Informationen: - Bank- und Finanzdaten; - Daten zur Feststellung der Identität des Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers), - generell sämtliche bei der Kontoeröffnung oder im Anschluss daran angegebene Daten, die Aufschluss über den Kunden und über die Mittelherkunft geben, sowie sämtliche Angaben, die der Bank bei jeder Transaktion, die über die bei ihr eröffneten Konten getätigt wird, übermittelt werden; - Daten zu Depots sowie zu Geschäften mit Finanzinstrumenten und zu deren Verwahrung; - Daten zu Zahlungen und Finanzströmen, insbesondere Daten aus den Zahlungsanweisungen an die Bank oder verschiedenen Feldern in den Zahlungsmitteilungen oder -systemen, unter anderem Daten des Kunden, Angaben zur Identität der Auftraggeber oder der Zahlungsempfänger von Zahlungsvorgängen sowie allgemein sämtliche Angaben zu solchen Vorgängen. - Versicherungsdaten.	Konzerngesellschaft der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Portugal.	Alle Kunden



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung / Internationale Finanzsanktionen und Embargos	Entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Beachtung von internationalen Finanzsanktions- und Embargolisten: - Filterung von Finanztransaktionen und Überweisungen von Geldern sowie Verarbeitung von Warnmeldungen auf der Grundlage der offiziellen internationalen Sanktionslisten, wie beispielsweise der Listen der Europäischen Union, Frankreichs, der Vereinigten Staaten, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder einer anderen zuständigen Behörde; - Führung der Finanzsicherheitslisten; und - Durchführung des Screenings der Kunden und potenziellen Kunden anhand der o. g. internationalen Sanktionslisten, der Listen mit politisch exponierten Personen, der lokal oder auf Ebene der BNP Paribas-Gruppe geführten internen Listen sowie anhand der Datenbanken mit Presseartikeln und öffentlich verfügbaren Informationen (für die Suche nach Negativinformationen).	Betroffen sind Informationen, die in der Transaktion oder der Überweisung angegeben sind oder sich darauf beziehen, wie der Name des Begünstigten, der Name des Auftraggebers, die Adresse, das Land oder der Wortlaut der Mitteilung sowie die Daten, die für die Verarbeitung von Warnmeldungen gesammelt wurden. Die Daten zu Vorgängen, die eine Warnmeldung ausgelöst haben, werden nach der Bearbeitung in dem Tool des in Frankreich ansässigen Dienstleisters für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren gespeichert. Betroffen sind folgende Informationen: - die Identifikationsdaten des potenziellen Kunden, des Kunden, der verbundenen Personen sowie der Intermediäre und Gegenparteien sowie die zur Bearbeitung der Warnmeldung erhobenen Daten.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, den Vereinigten Staaten, Singapur, Brasilien und Indien (technischer und IT-Support).	Alle Kunden



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung / Internationale Finanzsanktionen und Embargos	Bereitstellung einer IT-Plattform für die Auswertung der Daten, die im Rahmen der Verarbeitung von bei der Transaktionsfilterung und beim Screening der potenziellen Kunden und der Kunden generierten Warnmeldungen gesammelt wurden, mit folgenden Zielen: - Erstellung detaillierter Berichte für die Kontrolle durch die Compliance-Abteilung im Rahmen der Verarbeitung von Warnmeldungen. - Auswertung von Statistiken im Hinblick auf die Gesamtverbesserung des Verfahrens zur Transaktionsfilterung durch die Abteilungen, die an der Verarbeitung von Warnmeldungen beteiligt sind (erste Verteidigungslinie und Compliance). - Punktuelle Analyse der Warndaten durch die Compliance-Abteilung, um ein Risiko zu bewerten und/oder Möglichkeiten zur Optimierung des Kontrollprozesses zu finden.	Betroffen sind Informationen, die in der Transaktion angegeben sind oder sich darauf beziehen, wie der Name des Begünstigten, der Name des Auftraggebers, die Adresse, das Land oder der Wortlaut der Mitteilung, sowie die Daten, die für die Verarbeitung von Warnmeldungen gesammelt wurden. Bei den betroffenen Informationen handelt es sich um die Identifikationsdaten des potenziellen Kunden, des Kunden, der verbundenen Personen, der Intermediäre und Gegenparteien sowie um bestimmte Versicherungsdaten.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, den Vereinigten Staaten und Indien (technischer und IT-Support).	Alle Kunden
Unternehmens-, Berufs- und Marktethik (einschließlich Überwachung von Marktmissbrauch und Einhaltung des Verhaltenskodex)	- Filterung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten und Verarbeitung von Warnmeldungen; - Filterung der sprachlichen und elektronischen Kommunikation, die Händler und Verkäufer (Traders and Sales) der Bank versenden und erhalten; im Rahmen der Überwachungsinstrumente, die im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften und internen Richtlinien der BNP Paribas-Gruppe in Bezug auf Marktintegrität, Berufsethik und Korruptionsbekämpfung eingesetzt werden.	Betroffen sind folgende Informationen: - Transaktionsdaten, einschließlich Angaben zur Identität des Kunden und der Gegenpartei (Name und Kontonummer), und generell sämtliche bei der Kontoeröffnung oder im Anschluss daran angegebene Daten, die Aufschluss über den Kunden und über die Mittelherkunft geben, sowie sämtliche Angaben, die der Bank bei jeder Transaktion übermittelt werden; - der Inhalt der sprachlichen und elektronischen Kommunikation zwischen dem Kunden und den betreffenden Akteuren der Bank (Traders and Sales).	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Kanada, Portugal, im Vereinigten Königreich, in Schweden und Indien. (technischer und IT-Support)	
Berufsethik und Korruptionsbekämpfung	- Bereitstellung einer IT-Anwendung im Rahmen der Überwachungsinstrumente, die in Bezug auf Berufsethik, Korruptionsbekämpfung und Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte eingeführt wurden, und - Erbringung von Wartungs- und Support-Dienstleistungen für diese Anwendung.	Betroffen sind folgende Daten: - Name und Vorname des Inhabers des Wertpapierkontos, auf dem die gemeldete Transaktion durchgeführt wurde; die Nummer des Wertpapierkontos; - die Daten der gemeldeten Transaktion.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Portugal und Indien (technischer und IT-Support).	



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Online- und Telefon-Kundenservice (Filière Servicing)	Lösung für das Kundenbeziehungsmanagement: - zur Weiterleitung von Telefonanrufen, Mitteilungen über das Kontaktformular oder eine der Online-Plattformen der Bank und der eingegangenen E-Mails an den zuständigen Ansprechpartner innerhalb der Bank; - zur Weiterleitung von Telefonanrufen von Kunden an die Dienstleister (Worldline Luxembourg SA/ LuxTrust SA); - um Kunden die Möglichkeit zu geben, per Phone Banking ihren Kontostand abzufragen;	Betroffen sind Daten, die eine Identifikation/ Authentifizierung aller Personen, die Kontakt zu der Bank aufnehmen, ermöglichen (insbesondere Name, Vorname, Postanschrift und E-Mail-Adresse, Identifikations- und Authentifizierungsdaten) sowie sämtliche Daten, die per Telefon oder in Mitteilungen an die Bank kommuniziert werden.	Dienstleister mit Sitz in Frankreich.	Alle Kunden



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Zugehörige IT-Dienstleistungen	- Überwachung von Finanztransaktionen und Geldtransfers über Tools zur Bewertung des Verhaltens im Vergleich zu vorparametrierten Szenarien und/oder gestützt auf KI-basierte Lösungen, um ungewöhnliche oder untypische Transaktionen zu erkennen, die ein Geldwäsche- und/oder Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen; - Verarbeitung von Warnmeldungen, die von diesen Tools generiert wurden; - Bereitstellung von Anwendungen über eine IT-Infrastruktur und Erbringung von Entwicklungs-, Wartungs- und Support-Dienstleistungen für diese Anwendungen; - Trainieren der Tools zur Überwachung von Finanztransaktionen und Geldtransfers mithilfe von Transaktionsdaten sowie KYC-Daten des Kunden	Betroffen sind folgende Informationen: - alle Transaktionsdaten, - Daten zur Feststellung der Identität des Kunden sowie zur Erlangung von Kenntnissen über den Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers), wie Angaben zu Identität, Familienstand, Bildung, Vermögen und dessen Aufbau, - öffentlich zugängliche Informationen (Presse) über den Kunden (einschließlich jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers) und generell sämtliche bei der Kontoeröffnung oder im Anschluss daran angegebene Daten, die Aufschluss über den Kunden und über die Mittelherkunft geben, sowie sämtliche Angaben, die der Bank bei jeder Transaktion übermittelt werden.	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Portugal und Indien (technischer und IT-Support).	Alle Kunden
Whistleblowing-Warnmeldungen	Verwaltung der Erfassung und Verarbeitung von Whistleblowing-Warnmeldungen sowie der diesbezüglichen Berichterstattung	Informationen aller Art, die vom Whistleblower gemeldet werden könnten und für eine ethische Warnmeldung (Whistleblowing) erforderlich sind.	Dienstleister mit Sitz im Vereinigten Königreich, der mit in Deutschland und den Niederlanden gehosteten Servern arbeitet.	



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Tool für das Management von Risiken innerhalb der Gruppe	Empfehlungen und Gutachten zu bestimmten Sachverhalten im Rahmen der Kontrollen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, in den Fachbereichen, die unter die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, KYC, internationale Finanzsanktionen und Embargos sowie Korruptionsbekämpfung fallen.	Betroffen sind folgende Informationen: - alle Transaktionsdaten, - Daten zur Feststellung der Identität des Kunden sowie zur Erlangung von Kenntnissen über den Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person sowie jedes wirtschaftlichen Eigentümers), wie Angaben zu Identität, Familienstand, Bildung, Vermögen und dessen Aufbau, - allgemein zugängliche Informationen (Presse) über den Kunden (einschließlich jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person) sowie den wirtschaftlichen Eigentümer und generell sämtliche bei der Kontoeröffnung oder im Anschluss daran angegebene Daten, die Aufschluss über den Kunden und über die Mittelherkunft geben, sowie sämtliche Angaben, die der Bank bei jeder Transaktion übermittelt werden. - bestimmte Versicherungsdaten (falls erforderlich)	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich und den USA.	Alle Kunden
CSR (gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen)	Bereitstellung eines IT-Tools zum Zugriff auf und Austausch von Informationen über die ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) der Kunden zur Erstellung von Analysen und Berichten. Erbringung von Wartungs- und Support-Dienstleistungen für dieses Tool.	Betroffen sind die Finanz- und sonstigen Daten wie insbesondere die ESG- (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) und CSR-Merkmale (gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen).	Konzerngesellschaft der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich	Für Kunden der Banque des Entreprises



Bereich	Beschreibung der Dienstleistung	Art der übermittelten Informationen	Standort des/der Dienstleister(s)	Betroffene Kunden* (nach Geschäftsbereichen der Bank)
Finanzen und Buchführung Zugehörige IT-Dienstleistungen	- Sicherstellung der Vorbereitung und Erstellung von Buchführungs-, finanziellen und nichtfinanziellen Daten (insbesondere ESG-Merkmale), die für die aufsichtsrechtliche und finanzielle Berichterstattung erforderlich sind; - Sicherstellung der Vorbereitung und Erstellung von Daten, die für die analytische Zuordnung von Gewinnen und Kosten gemäß den Anforderungen der Bank und der Gruppe erforderlich sind; - Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie bei der Vorbereitung und Erstellung von aufsichtsrechtlichen und finanziellen Berichten; - Beitrag zur Umsetzung des internen Kontrollsystems der Abteilung Buchführung und Finanzen; - Bereitstellung von Anwendungen über eine IT-Infrastruktur und Erbringung von Entwicklungs-, Wartungs- und Support-Dienstleistungen für diese Anwendungen und verbundene Anwendungen.	Betroffen sind folgende Informationen: - Daten zur Feststellung der Identität des Kunden (einschließlich der Identität jeder an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Person) sowie, bei Kunden, die juristische Personen sind, ihr Name, (ggf.) der Name des Konzerns, dem sie angehören und ihre Adresse - Bank- und Finanzdaten - Kreditbezogene Daten, einschließlich Garantien, Sicherheiten und Vermögen - Transaktionsdaten, einschließlich Daten zu Depots sowie zu Geschäften mit Finanzinstrumenten	Konzerngesellschaften der BNP Paribas-Gruppe mit Sitz in Frankreich, Spanien, Portugal und Belgien sowie in Indien und Rumänien (technischer und IT-Support)	Alle Kunden

(* einschließlich der Kunden des Versicherungsagentur-Bereichs je nach dem Geschäftsbereich und dem fremdvergebenen Bereich/Dienst).